

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Neubau der Ortsumgehung Sommerau im Zuge der Staatsstraße 1066 (Leukershausen) Landesgrenze - Feuchtwangen (Abschnitt 200, Station 1,886 bis Station 3,689) einschließlich Verbreiterung der Staatsstraße 1066 westlich von Sommerau (Abschnitt 200, Station 1,266 bis Station 1,886) im Gebiet der Stadt Feuchtwangen

Ansbach, den 30.12.2016

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen.....	7
3.1. Unterrichtungspflichten.....	7
3.2. Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	8
3.3. Natur- und Landschaftsschutz.....	10
3.4. Fischerei.....	11
3.5. Land- und Forstwirtschaft.....	12
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	12
4.2. Plan.....	12
4.3. Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	13
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	14
6. Entscheidung über Einwendungen.....	15
7. Entscheidungsvorbehalt.....	15
8. Kosten.....	15
B. Sachverhalt	15
C. Entscheidungsgründe	17
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	17
1.1. Notwendigkeit der Planfeststellung	17
1.2. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	17
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	18
2.1. Ermessensentscheidung.....	18
2.2. Planrechtfertigung (Planungsziele, Notwendigkeit der Maßnahme).....	18
2.3. Öffentliche Belange.....	22
2.3.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	22
2.3.2. Planungsvarianten	23
2.3.3. Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	28
2.3.4. Immissionsschutz.....	32
2.3.5. Naturschutz- und Landschaftspflege.....	36
2.3.6. Gewässerschutz	44
2.3.7. Eigentum / Landwirtschaft als öffentlicher Belang	50
2.3.8. Fischerei.....	56
2.3.9. Denkmalschutz	56
2.3.10. Wald	56
2.3.11. Träger von Versorgungsleitungen	57
2.4. Private Belange, private Einwendungen.....	57
2.4.1. <u>Einwender 1</u>	58
2.4.2. <u>Einwender 2</u>	59
2.4.3. <u>Einwender 3</u>	59
2.4.4. <u>Einwender 4</u>	59
2.5. Gesamtergebnis der Abwägung.....	60
2.6. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	61
3. Kostenentscheidung	61
D. Rechtsbehelfsbelehrung	61
E. <i>Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans</i>	62

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung

RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW-99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Sommerau im Zuge der
Staatsstraße 1066 (Leukershausen) Landesgrenze – Feuchtwangen (Abschnitt 200,
Station 1,886 bis Station 3,689) einschließlich Verbreiterung der Staatsstraße 1066
westlich von Sommerau (Abschnitt 200, Station 1,266 bis Station 1,886) im Gebiet der
Stadt Feuchtwangen**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Sommerau im Zuge der Staatsstraße 1066 (Leukershausen) Landesgrenze – Feuchtwangen (Abschnitt 200, Station 1,886 bis Station 3,689) einschließlich Verbreiterung der Staatsstraße 1066 westlich von Sommerau (Abschnitt 200, Station 1,266 bis Station 1,886) im Gebiet der Stadt Feuchtwangen wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blau – bzw. Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Stadt Feuchtwangen zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 29.08.2014	
2	Übersichtskarte vom 29.08.2014 (nachrichtlich)	1:25.000
3	Übersichtslageplan vom 29.08.2014 (nachrichtlich)	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan vom 29.08.2014 (nachrichtlich)	1:5.000/500
5 Blatt 1a	Lageplan St 1066_200_1,266 bis St 1066_200_3,689 vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 06.09.2016	1:1.000
5 Blatt 2	Lageplan St 1066_200_1,266 bis St 1066_200_3,689 vom 29.08.2014	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
5 Blatt 3	Lageplan St 1066_200_1,266 bis St 1066_200_3,689 vom 29.08.2014	1:1.000
5 Blatt 4	Übersichtslageplan der Ausgleichsmaßnahmen St 1066_200_1,266 bis St 1066_200_3,689 vom 29.08.2014	1:5.000/50.000
6 Blatt 1	Höhenplan Ortsumfahrt Sommerau vom 29.08.2014	1:1.000/100
6 Blatt 2	Höhenplan Ortsumfahrt Sommerau vom 29.08.2014	1:1.000/100
6 Blatt 3	Höhenplan Ortsumfahrt Sommerau vom 29.08.2014	1:1.000/100
6 Blatt 4	Höhenplan Ortsumfahrt Sommerau vom 29.08.2014	1:1.000/100
6 Blatt 5	Höhenplan Ortsumfahrt Sommerau vom 29.08.2014	1:1.000/100
8 Blatt 1	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 29.08.2014	1:1.000
8 Blatt 2	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 29.08.2014	1:1.000
8 Blatt 3	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 29.08.2014	1:1.000
9.1 Blatt 1	Maßnahmenübersichtsplan vom 29.08.2014	1:10.000
9.2 Blatt 1 von 5	Maßnahmenplan vom 29.08.2014	1:1.000
9.2 Blatt 2 von 5	Maßnahmenplan vom 29.08.2014	1:1.000
9.2 Blatt 3 von 5	Maßnahmenplan vom 29.08.2014	1:1.000
9.2 Blatt 4 von 5	Maßnahmenplan vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 06.09.2016	1:1.000
9.2 Blatt 5 von 5	Maßnahmenplan vom 29.08.2014	1:1.000
9.3	Maßnahmenblätter vom 29.08.2014	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 29.08.2014	
10.1 Blatt 1a	Grunderwerbsplan vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 06.09.2016	1:1.000
10.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 29.08.2014	1:1.000
10.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan vom 29.08.2014	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 06.09.2016	
11	Regelungsverzeichnis vom 29.08.2014, geändert	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	mit Tektur vom 06.09.2016	
12 Blatt 1	Lageplan Widmung/ Umstufung/ Einziehung vom 29.08.2014	1:25.000
14 Blatt 1	Regelquerschnitt St 1066 OU Sommerau vom 29.08.2014	1:50
14 Blatt 2	Regelquerschnitt St 1066 Linksabbieger, Anschluss Sommerau vom 29.08.2014	1:50
14 Blatt 3	Regelquerschnitte öffentliche Feld- und Waldwege vom 29.08.2014	1:50
17.1	Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchungen mit Anhänge 1 und 2 vom 29.08.2014	
17.1 Blatt 1	Schalltechnischer Lageplan vom 29.08.2014	1:5.000
17.2	Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchungen vom 29.08.2014	
18.1	Erläuterungen zu den Wassertechnischen Untersuchungen vom 29.08.2014	
18.2	Höhenplan Brücke über den Dettenbach Schnitt A – A vom 29.08.2014	1:500/50; 1:50
18.3 Blatt 1	Querprofile Brücke über den Dettenbach vom 29.08.2014	1:100
18.3 Blatt 2	Querprofile Brücke über den Dettenbach vom 29.08.2014	1:100
18.4 Blatt 1	RRB 1 Längsschnitte vom 29.08.2014	1:200
18.4 Blatt 2	RRB 2 Längsschnitte vom 29.08.2014	1:200
19.1.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht) vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 06.09.2016 mit Anhang 1	
19.2. Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan vom 29.08.2014	1:2.500
19.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 29.08.2014 mit Anhang 1	
20	Verkehrsuntersuchung ST 1066 Ortsumgehung Sommerau vom 06.08.2013 (nachrichtlich)	

3. Nebenbestimmungen

3.1. Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Telekom Deutschland GmbH, Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung Süd, PTI 13 Nürnberg, Meinhardswindener Straße 4a, 91522 Ansbach, mindestens drei Monate vor Baubeginn unter Vorlage der Ausführungspläne, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Stra-

ßenbau koordiniert werden kann. Dabei sind auch die vorgesehenen Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

- 3.1.2 Der Main-Donau Netzgesellschaft, Abteilung Netzmanagement, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, mindestens 12 Wochen vor Baubeginn unter Vorlage der Ausführungspläne, damit die erforderlichen Baumaßnahmen an den betroffenen Sparten termingemäß durchgeführt werden können.
- 3.1.3 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.
- 3.1.4 Die Fischereiberechtigten für den Vorfluter zum Dettenbach und für den Dettenbach sind – soweit vorhanden – über das Vorhaben, insbesondere über Baubeginn bzw. Bauende, frühzeitig zu informieren.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.2.1 Trinkwasserschutz

Zum Schutz des Trinkwasserschutzgebiets der Stadt Feuchtwangen „Ameisenbrücke“ ist ein Umbruch von Grünland bei der Anlage der Ausgleichsmaßnahmen A 4 und A 5.1 (Grundstück Fl.- Nr. 2081/1 Gemarkung Heilbronn) nicht zulässig.

3.2.2 Arbeiten im faktischen Überschwemmungsgebiet und an Gewässern

- 3.2.2.1 Bei auftretendem Hochwasser während der Bauzeit hat die Stadt Feuchtwangen Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ungestörten Hochwasserabflusses und zum Schutz von Abschwemmungen sowie Gewässerverunreinigungen zu treffen. Den Anordnungen der unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Ansbach ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Stadt Feuchtwangen hat sich rechtzeitig und selbstständig über auftretende Hochwassergefahren zu informieren und das Erforderliche zu veranlassen (z.B. Hochwassernachrichtendienst: www.hnd.bayern.de).
- 3.2.2.2 Die Stadt Feuchtwangen hat Vorkehrungen zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.
- 3.2.2.3 Das überschüssige Erdmaterial ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu verbringen. Anfallender Bauschutt ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.2.2.4 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/ oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 3.2.2.5 Nach der Bauausführung ist soweit möglich jeweils der ursprüngliche Zustand des Vorlandes, der Uferböschungen und der Gewässersohle wieder herzustellen. Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

3.2.2.6 Die (jeweilige) Anlage ist auf Kosten der Stadt Feuchtwangen abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

3.2.2.7 Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat die Stadt Feuchtwangen zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen wasserbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

3.2.3 Beweissicherungsverfahren/ Grundwassermonitoring

3.2.3.1 Um mögliche quantitative bzw. qualitative Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung auf die im Ortsteil Sommerau betriebenen Hausbrunnen überprüfen zu können, sind die Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM 3 niederzubringen. Deren genaue Lage hat die Stadt Feuchtwangen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.

Die Messstellen sind mindestens sechs Monate vor Beginn der Baumaßnahme zu errichten. Diese müssen das oberflächennahe Grundwasser – die sog. Estherien-schichten – erschließen und somit eine Tiefe von ca. 10 m haben. Die im (unmittelbaren) Trassenbereich zu situierenden Grundwasserpegel GWM 1 und GWM 2 dienen als Messstellen, um die Sicherheit der Hausbrunnen während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Der in einer Entfernung von ca. 220 m nördlich zur neuen Straßentrasse niederzubringende Grundwasserpegel GWM 3 fungiert als Referenzmessstelle, da insoweit keine Beeinflussung durch den Bau der geplanten Ortsumgehung von Sommerau zu erwarten ist.

3.2.3.2 Die Pegel sind zur Aufzeichnung der Wasserstände mit einem elektronischen Datensammler auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Datensammler ist durch Lichtlotmessungen (alle drei Monate) zu überprüfen. Die Auswertungen sind in graphischer Form der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach vierteljährlich zu übersenden. Vor Baubeginn sind die Ergebnisse der erstmaligen Bestandsaufnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach sowie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.2.3.3 Als Erstbestandsaufnahme sind folgende Untersuchungen – frühestens einen Monat nach Bau der Grundwassermessstelle, jedoch vor Beginn der Baumaßnahme notwendig:

Der Umfang der Übersichtsanalyse richtet sich nach dem LfW-Merkblatt 3.8/1 Tabelle 4 „Stufenwerte für Leitparameter im Grundwasser“. Zusätzlich sind die Parameter Nitrat, Nitrit, Ammonium, Sauerstoff sowie Permanganat-Index und die Vor-Ort-Parameter (u.a. Trübung und Leitfähigkeit) zu bestimmen. Die Ergebnisse sind in einem zusammenfassenden Bericht durch einen Fachgutachter der Planfeststellungsbehörde, dem Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt – und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach vorzulegen.

3.2.3.4 In der Bauphase sind Trübung und Leitfähigkeit an den Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2 und GWM 3 einmal wöchentlich zu bestimmen. Während des Eingriffs in den Boden sind diese Parameter an allen drei Messstellen arbeitstäglich zu analysieren. Bei Auffälligkeiten sind die Benutzer der Hausbrunnen, die Vorhabensträgerin und das Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt – unverzüglich zu verständigen. Nachrichtlich sind die Planfeststellungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu verständigen, damit das Abstimmen weiterer notwendiger Maßnahmen erfolgen kann.

3.2.3.5 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die drei Grundwassermessstellen gemäß der Anfangsbestandsaufnahme erneut zu beproben. Der Umfang der Übersichtsanalyse richtet sich nach dem LfW-Merkblatt 3.8/1 Tabelle 4 „Stufenwerte für Leitparameter in Grundwasser“. Zusätzlich sind die Parameter: Nitrat, Nitrit, Ammonium, Sauerstoff sowie Permanganat-Index und die Vor-Ort-Parameter (u.a. Trübung und Leitfähigkeit) zu bestimmen. Die Ergebnisse sind in einem zusammenfassenden Bericht durch einen Fachgutachter der Planfeststellungsbehörde, dem Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt – und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach vorzulegen.

3.2.3.6 Die Aufzeichnungen der Wasserstände an den Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2 und GWM 3 sind mindestens drei Jahre bis nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

3.2.4 Gewässerkreuzungen

Bei den geplanten Gewässerkreuzungen (Durchlässe, Brücken) ist die DIN 19661-1:1998-07: Wasserbauwerke – Teil 1: Kreuzungsbauwerke; Durchleitungs- und Mündungsbauwerke zu beachten. Auf die Ausbildung naturnaher Niedrigwassergerinne ist insoweit zu achten (Erhaltung der Durchgängigkeit). Für den geplanten Stahlwelldurchlass ist insbesondere die Einbauanleitung der Stahlblechprofile zu beachten. Zusätzlich sind Ein- und Ausläufe an die Böschungsneigung anzupassen und zu umpflastern.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der naturschutzfachlichen Kompensations-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie ist vor Maßnahmenbeginn der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ansbach zu benennen.

Der ökologischen Baubegleitung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellung eines Bauzeitenplans für sämtliche Eingriffe und konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie für CEF-Maßnahmen;
- Einweisung der ausführenden Baufirmen;
- Kennzeichnung und Sicherung von hochwertigen Lebensräumen (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen, vor Beginn der Kompensationsmaßnahmen und des Eingriffs mittels eines stabilen Bauzauns;
- Abstimmung der Baueinrichtungsflächen;
- Abstimmung der Detailfragen, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können;
- regelmäßige Kontrolle der Bauarbeiten während der Bauphase des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen bezüglich der naturschutzfachlichen Inhalte;
- Führung eines Protokolls über die örtlichen Einsätze, das jeweils unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ansbach zuzuleiten ist;

- Anzeige des Beginns der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vor Beginn der Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ansbach.
- 3.3.2 Für die CEF-Maßnahmen C1 und C2 sind entsprechende Funktionskontrollen vorzusehen. Die Ausgestaltung der Funktionskontrollen ist schriftlich von der Vorhabenträgerin zu erarbeiten und mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.3.3 Für die Zauneidechse hat die Vorhabensträgerin im Rahmen der Maßnahme C 1 Kompensationsmaßnahmen eingeplant. Damit die Wirksamkeit der Maßnahme bis zum Baubeginn vorliegt, ist diese baldmöglichst, mindestens jedoch ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen.
- 3.3.4 Die Fertigstellung der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde sowie dem Landratsamt Ansbach schriftlich anzuzeigen.
- 3.3.5 Die Maßnahmen A 4 und A 5 (diese beinhalten A 5.1, A 5.2 und A 5.3) befinden sich außerhalb des direkten Baubereichs. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke, spätestens jedoch zu Beginn der Baumaßnahme, zu realisieren.
- 3.3.6 Die erforderlichen forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen dürfen nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen.
- 3.3.7 Soweit es nicht aus bautechnischen Gründen erforderlich ist, ist auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen zu verzichten, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.3.8 Die Kompensationsmaßnahmen sind von der für den plangegegenständlichen Straßenabschnitt zuständigen Trägerin der Straßenbaulast zu unterhalten und zu pflegen, solange die Staatsstraße im plangegegenständlichen Bereich besteht.
- 3.3.9 Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellten flächenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der eingeführten Bögen zu melden.
- 3.4 Fischerei**
 - 3.4.1 Die Stadt Feuchtwangen hat sicherzustellen, dass das aus den Regenentlastungsbauwerken eingeleitete Wasser die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der Vorfluter nicht dahingehend verändert, dass Fische und Fischnährtiere geschädigt werden.
 - 3.4.2 Die beiden Regenrückhaltebecken sind so zu gestalten, dass bei Ölunfällen an der Trasse durch entsprechende Maßnahmen ein möglicher Schaden für die Gewässer abgewendet werden kann. Während der Bauzeit ist strengstens darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in die Fließgewässer gelangen.
 - 3.4.3 Der geplante Stahlwelldurchlass ist, wie in der Unterlage 18.1., beschrieben ca. 20 cm tiefer als die Gewässersohle einzubauen, damit an den Enden keine Abstürze mit Ausschwemmungen entstehen können.

3.5 Land- und Forstwirtschaft

- 3.5.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Eine Anbindung ist auch während der Bauzeit (weitestgehend) sicherzustellen. Gegebenenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.2 Berührte Drainageanlagen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und gegebenenfalls dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten. Falls durch die Baumaßnahme notwendig geworden, sind die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.
- 3.5.3 Vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten hat die Stadt Feuchtwangen auf ihre Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen bzw. Wege einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustands zu veranlassen. Diese Dokumentation ist den Grundstückseigentümern zu überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF) ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vorher zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.
- 3.5.4 Die Planungen bezüglich der Erstaufforstung sind frühzeitig mit dem zuständigen Förster (Herr Konnte, Tel. 09861-8739309) und dem AELF abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Vorfluters zum Dettenbach, des Dettenbachs (jeweils Gewässer III. Ordnung) und des Grundwassers durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus den nachfolgend genannten Einleitungsbauwerken.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
Einleitungsstelle 3	Aichenzell	2158	Vorfluter zum Dettenbach
Einleitungsstelle 4	Aichenzell	2163	Vorfluter zum Dettenbach
Einleitungsstelle 5	Aichenzell	2108	Vorfluter zum Dettenbach
Einleitungsstelle 7	Aichenzell	2131	Dettenbach
Einleitungsstelle 8	Aichenzell	2131	Dettenbach
Einleitungsstelle 10	Aichenzell	2108	Dettenbach

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient auch der Versickerung von Niederschlagswasser in Mulden, Gräben und Dammschultern (Entwässerungsabschnitt 3).

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen mit den zu beachtenden Roteintragungen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Umfang der erlaubten Einleitungen von Regenwasser aus dem Straßenentwässerungssystem

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)	ab
E 3	~ 220	Inbetriebnahme
E 4	~ 84,3	Inbetriebnahme
E 5 (mit Regenrückhaltebecken RRB 1 mit V = 220 m³)	~ 13,2	Inbetriebnahme
E 7 (nur Notentlastung)	0	Inbetriebnahme
E 8 (mit Regenrückhaltebecken RRB 2 mit V = 145 m³ und Notentlastung)	8,9	Inbetriebnahme
E 10	12,0	Inbetriebnahme

4.3.3 Anzeige-und Informationspflichten

4.3.3.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

4.3.3.2 Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, sind Beginn und Fertigstellung jedes Bauabschnittes ebenfalls eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung den genannten Behörden anzuzeigen.

4.3.4 Bauabnahme

Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG kann verzichtet werden, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme, Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG: bei baulichen Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen). Falls dies durch die Stadt Feuchtwangen nicht gewährleistet werden kann, ist die Bauabnahme von einem privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft durchzuführen.

4.3.5 Anforderungen an die Versickerung (Entwässerungsabschnitt 3)

Im Entwässerungsabschnitt 3 ist eine Versickerung über 20 cm bewachsenen Oberboden erforderlich. Die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens in den verschiedenen Versickerungsabschnitten (Mulden, Gräben, Dammschultern) ist zu gewährleisten.

4.3.6 Erosionssicherung

Der Ein- u. Auslauf der Durchlässe sowie die Ausläufe der Rohrleitungen sind mit großformatigen, frostbeständigen Wasserbausteinen zu sichern. Zur Verhinderung von Erosionen und Ausspülungen sind bei größerem Längsgefälle Sohl- und Böschungsfußsicherungen erforderlich.

4.3.7 Betrieb und Unterhaltung

4.3.7.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die plangemäße Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

4.3.7.2 Die Vorhabensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer oberhalb und unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsverpflichteten nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu sichern und zu unterhalten.

4.3.7.3 Die Vorhabensträgerin hat ebenso die Brückenbauwerke bzw. Durchlässe (u.a. Kreuzung des Dettenbachs mit Stahlwelldurchlass und Kreuzung des Vorfluters des Dettenbach mit Durchlass 6 DN 800) oberhalb und unterhalb der Bauwerke im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsverpflichteten nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu sichern und zu unterhalten.

4.3.7.4 Darüber hinaus hat die Vorhabensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4.3.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und dem entsprechenden Lageplan (Unterlage 12 Blatt 1). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügungen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Entscheidungsvorbehalt

Werden bei dem unter Ziffer 3.2.3 angeordneten Beweissicherungsverfahren sowohl qualitative als auch quantitative Gefährdungen der im Ortsteil Sommerau betriebenen Hausbrunnen, die sowohl zur Trinkwassergewinnung als auch für den landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden, festgestellt, hat die Stadt Feuchtwangen unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt – zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich in diesem Fall weitere Entscheidungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung vor.

8. Kosten

Die Stadt Feuchtwangen trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Zu erstattende Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.

B. Sachverhalt**1. Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau der Ortsumgehung von Sommerau im Zuge der St 1066 vom Abschnitt St 1066_200_1,886 (Bau-km 0+000) bis Abschnitt St 1066_200_3,686 (Bau-km 1+799,981) sowie die Verbreiterung der St 1066 von Abschnitt St 1066_200_1,266 (Bau-km 0+620) bis Abschnitt St 1066_200_1,886 (Bau-km 0+000).

Des Weiteren beinhaltet die Planung den Neubau eines straßenbegleitenden Wirtschaftsweges zwischen Sommerau und Reichenbach südlich der St 1066 ab Höhe des bestehenden Parkplatzes an der St 1066 mit Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg (Grundstück Fl.- Nr. 1523 Gemarkung Mosbach) westlich des Einschnittsbereiches „Dengert“. Die östliche Anbindung erfolgt an die bestehende Trasse der St 1066. Diese wird auf 4,00 m Fahrbahnbreite (5,50 m Kronenbreite) rückgebaut und stellt zukünftig die Wirtschaftswegeverbindung nach Sommerau dar. Die Baustrecke liegt im Landkreis Ansbach auf dem Gebiet der Stadt Feuchtwangen. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt ca. 1.800 m.

Vorhabensträgerin der Baumaßnahme für die Ortsumgehung von Sommerau ist die Stadt Feuchtwangen in kommunaler Sonderbaulast. Ebenso ist die Stadt Feuchtwangen Vorhabens- und Baulastträgerin für den straßenbegleitenden Wirtschaftsweg.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29.08.2014 beantragte die Stadt Feuchtwangen für den Neubau der Ortsumgehung Sommerau im Zuge der St 1066 mit Neubau eines stra-

ßenbegleitenden Wirtschaftsweges zwischen Sommerau und Reichenbach das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 12.01.2015 bis 11.02.2015 bei der Stadt Feuchtwangen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Feuchtwangen oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 25.02.2015 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayernwerk AG
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen
- Fernwasserversorgung Franken
- Kabel Deutschland Nürnberg
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Ansbach
- Main – Donau Netzgesellschaft m.b.H.
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Sachgebiet 24 der Regierung (höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 50 der Regierung (technischer Umweltschutz)
- Sachgebiet 51 der Regierung (höhere Naturschutzbehörde)
- Stadtwerke Feuchtwangen
- Verkehrsclub Deutschland (VCD)
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabensträgerin schriftlich.

Die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen erfolgte am 19.07.2016 in Feuchtwangen. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die einzelnen Privateinwender bzw. deren anwaltschaftliche Vertretung wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Mit Schreiben vom 06.09.2016 hat die Vorhabensträgerin Tekturunterlagen eingereicht, die aufgrund des teilweisen Rückbaus der St 1066 und des sich dadurch reduzierenden Kompensationsbedarfes um 0,68 ha eine Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) beinhalten. Zudem wurde ein südlich der geplanten Einmündung in die Ortsumgehung (Nr. 2.1 Unterlage 11 T) gelegener

öffentlicher Feld- und Waldweg in der Ursprungsplanung (Nr. 2.2 Unterlage 11 „alt“) versehentlich falsch dargestellt. Insoweit erfolgte im Rahmen der Tektur von der Vorhabensträgerin eine Berichtigung, wonach dieser Weg als Zufahrt für das Grundstück Fl.- Nr. 2207 Gemarkung Aichenzell angeschlossen werden soll (Nr. 3.4 Unterlage 11 T).

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist durch das Bayer. UVP– Richtlinie– Umsetzungsgesetz (BayUVPRLUG) vom 27.12.1999 in das Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden. Auch die UVP– RL der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 7 Buchst. b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht. Für andere Straßen sieht die UVP– RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 10 Buchst. e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese ist durch das genannte BayUVPRLUG erfolgt.

Auch die mit dem Vorhaben verbundene Waldrodung begründet keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Sätze 2 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG oder nach Art. 39a Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG. Der

Umfang der Waldrodung beläuft sich auf ca. 7.900 m², also auf weniger als 1 ha, dem Schwellenwert für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (nach UVPG) bzw. demjenigen für die Durchführung einer UVP (nach BayWaldG i. V. m. BayVwVfG).

Unabhängig davon sind aber alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und bei Erlass dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung (Planungsziele, Notwendigkeit der Maßnahme)

Das Neubauvorhaben umfasst die Ortsumgehung von Sommerau im Zuge der St 1066 vom Abschnitt St 1066_200_1,886 (Bau-km 0+000) bis Abschnitt St 1066_200_3,686 (Bau-km 1+799,981) sowie die Verbreiterung der St 1066 von Abschnitt St 1066_200_1,266 (Bau-km 0+620) bis Abschnitt St 1066_200_1,886 (Bau-km 0+000). Des Weiteren beinhaltet die Planung den Neubau eines straßenbegleitenden Wirtschaftsweges zwischen Sommerau und Reichenbach südlich der St 1066 ab Höhe des bestehenden Parkplatzes an der St 1066 mit Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg (Grundstück Fl.- Nr. 1523 Gemarkung Mosbach) westlich des Einschnittsbereiches „Dengert“. Die östliche Anbindung erfolgt an die bestehende Trasse der St 1066. Diese wird auf 4,00 m Fahrbahnbreite (5,50 m Kronenbreite) rückgebaut und stellt zukünftig die Wirtschaftswegeverbindung nach Sommerau dar.

Die Gesamtmaßnahme ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116-325). Vor dem Hintergrund, dass Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) und nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten sind, ist ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Die Verkehrssituation speziell auf der St 1066 im Bereich von Sommerau ist geprägt durch die Funktion der St 1066, welche die Verkehrsrelationen aus Feuchtwangen als Zubringer von bzw. zur BAB A 7 bündelt. Mit dem Neubau der Ortsumgehung von Sommerau wird eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen der BAB A 7 und der Stadt Feuchtwangen zum Gewerbegebiet West geschaffen. Dadurch wird eine hohe Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt von Sommerau erreicht, die zu einer starken Verminderung der Luftschadstoff- und Lärmbelastungen für die Bevölkerung des Ortsteiles Sommerau führt. Mit der Verkehrsentlastung des Ortskerns wird zudem eine Verbesserung der Verkehrssi-

cherheit, maßgeblich für den nicht motorisierten Verkehr, erreicht sowie die Möglichkeit für eine Neukonzeptionierung der Ortsdurchfahrt und Aufwertung des Ortskerns geschaffen.

Zur Beurteilung der bestehenden und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse liegt eine Verkehrsuntersuchung für die St 1066 Ortsumgehung Sommerau vom Büro Modus Consult Ulm GmbH vom 06.08.2013 vor (Unterlage 20). Für die Ermittlung der Verkehrsbelastung der St 1066 ist neben den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2010 sowie den Verkehrszahlen aus der Dauerzählstelle am Kreisverkehr St 1066 / Daimlerstraße zusätzlich eine Verkehrserhebung am 16.10.2012 mit vier Knotenpunktzählungen und zwei Befragungsstellen für den ausfahrenden Verkehr aus der Ortschaft Sommerau herangezogen worden. Die Verkehrsanalyse für das Jahr 2012 ergab eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von ca. 5.800 Kfz/24 h westlich und ca. 5.900 Kfz/24 h östlich von Sommerau. Der Güterschwerverkehr (> 3,5 t) hatte hierbei einen Anteil von rund 12%.

Gemäß der Verkehrsbefragung hat der Gutachter festgestellt, dass der durchschnittliche tägliche Durchgangsverkehrsanteil rund 98% und der Quell-/ Zielverkehr ca. 2% betragen. Für das Prognosejahr 2030 werden die prognostizierbaren Einflussgrößen auf das künftige Verkehrsaufkommen herangezogen. Dies sind im Einzelnen die siedlungsstrukturelle Entwicklung im Untersuchungsraum sowie in den angrenzenden Räumen des Untersuchungsgebietes (vor allem Stadt Feuchtwangen), die voraussichtliche Motorisierungsentwicklung sowie die Entwicklung der Mobilität. Bei der Verkehrsuntersuchung ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur anhand der Bebauungspläne der Stadt Feuchtwangen sowie die Angaben der statistischen Landesämter von Bayern und Baden-Württemberg bezüglich der Bevölkerungsentwicklung in den umliegenden Landkreisen und kreisfreien Städten berücksichtigt. Hierbei wird entsprechend der Angaben der statistischen Landesämter für die Verkehrsprognose keine Verkehrszunahme aus dem Umland von Feuchtwangen unterstellt. Für die Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung hinsichtlich der Motorisierungs- und Mobilitätsentwicklung ist eine moderate Entwicklung von ca. + 0,3% pro Jahr aufgrund des bereits hohen Motorisierungsgrades im Landkreis Ansbach von 604 Pkw pro 1.000 Einwohner im Gegensatz zum Bundesdurchschnitt von 525 Pkw pro 1.000 Einwohner angesetzt.

Die aufgezeigten Entwicklungstendenzen werden bei der Ermittlung des Verkehrsaufkommens im Planungsjahr zugrunde gelegt. Nach diesen Ansätzen wird in der Gesamtmatrix vom Analysejahr 2012 bis zum Prognosejahr 2030 mit einer mittleren Verkehrszunahme von rund 1,5% pro Jahr gerechnet. Die Verkehrszunahme ist im Wesentlichen durch die unterstellte Siedlungsentwicklung bedingt. Für den Prognosenullfall 2030 (keine baulichen Veränderungen an der St 1066) ergibt sich für die Ortsdurchfahrt von Sommerau ein DTV von 8.500 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von ca. 1.100 Kfz/24 h. Hinsichtlich der Verträglichkeit dieser prognostizierten Verkehrsmengen mit dem vorhandenen Ausbaustandard der bestehenden Ortsdurchfahrt von Sommerau (Fahrbahnbreiten ca. 7,00 m) ist festzustellen, dass diese Fahrbahnbreite das Prognoseverkehrsaufkommen kaum bewältigen kann und hierbei gravierende Verkehrssicherheitseinschränkungen entstehen werden. Des Weiteren werden sich mit der gesteigerten Verkehrsentwicklung die negativen Auswirkungen auf das Wohnumfeld erhöhen und die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer in Verbindung mit den erhöhten Geschwindigkeiten in der Ortslage deutlich verschlechtern.

Für das Prognosejahr 2030 (mit Ortsumfahrung Sommerau) wurden die durchschnittlich täglichen Verkehrsbelastungen mit und ohne Westtangente (Verlängerung der Daimlerstraße bis zur B 25) untersucht.

Für den Planungsfall 2030 – ohne Westtangente – wird eine Verkehrsbelastung der Ortsumgehung von Sommerau mit ca. 8.100 Kfz/24 h bis 8.500 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von ca. 1.100 Kfz/24 h prognostiziert. Die Verkehrsbelastung im Ortskern von Sommerau erfährt eine Reduzierung auf ca. 400 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 30 bis 40 Kfz/24 h.

Bei der Variante mit Ausbau der Westtangente bis zur B 25 wird eine Verkehrsbelastung von 9.500 Kfz/24 h bis 9.900 Kfz/24 h auf der Ortsumgehung von Sommerau mit einem Schwerverkehrsanteil von 1.400 Kfz/24 h prognostiziert. Der innerörtliche Verkehr in Sommerau bleibt insoweit unverändert bei 400 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 30 bis 40 Lkw/24 h.

Die Verkehrsuntersuchung dokumentiert, dass sowohl im Planungsfall ohne als auch im Planungsfall mit Realisierung der Westtangente die prognostizierten Verkehrsstärken für die Ortsumgehung von Sommerau mit einer Fahrbahnbreite von 8,00 m sehr gut zu bewältigen sind. Durch die Umverlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Ortsumgehungsstraße und die Reduzierung des östlichen Verkehrs wird eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit – sowohl der Verkehrsteilnehmer innerorts als auch außer Orts – erreicht.

Der bestehende Streckenabschnitt der St 1066 weist im Neubaubereich der OU Sommerau keine maßgebenden Sicherheitsdefizite aufgrund von Trassierungsmängeln in der Lage- und Höhenentwicklung bzw. schlechter Erkennbarkeit oder Begreifbarkeit von Knotenpunkten auf. Weder die Unfallsituationen noch die Unfallhäufungen sind besonders auffällig. Die Bestandsfahrbahnbreite von 7,00 m befestigter Fahrbahn weist in Verbindung mit der Schwerverkehrsbelastung jedoch eine zu geringe Fahrbahnbreite nach RAL auf. Mit dem Neubau der Ortsumgehung von Sommerau in Verbindung mit der Verbreiterung der St 1066 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+620 kann dieses Sicherheitsdefizit erheblich verbessert werden.

Des Weiteren erhöht sich die Verkehrssicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer, maßgeblich in der Ortschaft von Sommerau sowie in Verbindung mit dem straßenbegleitenden Wirtschaftsweg westlich von Sommerau mit Anschluss an das bestehende Wirtschaftswegenetz in Richtung Reichenbach, deutlich. Mit der geplanten Ortsumgehung wird der Ortskern von Sommerau erheblich vom Durchgangs- und Schwerverkehr entlastet. Damit wird die Lebensqualität für das Wohnumfeld nachhaltig verbessert. Zudem ergeben sich Möglichkeiten, die (verkehrsberuhigte) Ortsdurchfahrt neu zu gestalten und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Lärm- und Abgasimmissionen werden im Ortsbereich wesentlich reduziert, während durch die neuen Trassenverläufe außerhalb der bebauten Gebiete keine signifikanten Betroffenheiten in Bezug auf Lärm- und Schadstoffimmissionen entstehen werden.

Für die Aufstellung des derzeit gültigen 7. Ausbauplans, der am 11.10.2011 vom Ministerrat beschlossen wurde, wurde ein Bewertungsverfahren eingesetzt, das aus den Komponenten Nutzen- Kosten- Analyse, Raumwirksamkeitsanalyse und Umweltrisikoeinschätzung besteht. Dieses ermöglichte u. a. auch eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte nach bayernweit einheitlichen und objektiven Kriterien. Als Ausfluss der Bewertung der in Betracht gezogenen Staatsstraßenbaumaßnahmen wurde das gegenständliche Vorhaben im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 2. Dringlichkeit aufgenommen.

Der Bejahung der Planrechtfertigung kann jedoch die Einstufung der Ortsumgehung von Sommerau im Zuge der St 1066 (nur) in die Dringlichkeitsstufe 2 nicht entgegengehalten werden. Diese Einstufung bestätigt grundsätzlich die Notwendigkeit, kennzeichnet aber nur die Dringlichkeit aus rein staatlicher Sicht unter Berücksichtigung des vorhandenen Finanzrahmens, d.h. die Bewertung der Rangfolge, wenn die Straße nur vom Freistaat Bayern geplant, gebaut und finanziert werden müsste. Um ein Projekt vorziehen zu können, existiert gerade deshalb das Instrument der Sonderbaulast. Wird ein Staatsstraßenbauvorhaben dementsprechend wie hier in kommunaler Baulast geplant und gebaut, so erfolgt die Finanzierung u. a. aus dem „Programm Staatsstraßen in kommunaler Sonderbaulast“ des Freistaats; ein Teil der aufzuwendenden Kosten trifft dabei aber auch die Stadt Feuchtwangen als Vorhabensträgerin. Hinsichtlich der Dringlichkeit bewirkt der Bau in kommunaler Baulast eine Veränderung bei der Dringlichkeitseinstufung. Im Ergebnis ist ein solches Staatsstraßenbauvorhaben dann zu beurteilen, als wäre es in Dringlichkeitsstufe 1 eingestuft (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern, Vertiefte Informationen zum neuen Ausbauplan, Stand: 11.10.2011, S. 10). Diese Aufnahme belegt, obwohl der Ausbauplan keine Gesetzeskraft hat, die Notwendigkeit des Vorhabens zusätzlich (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 12.04.2011 - W 4 K 10.118 - juris).

Die für den Neubau der Ortsumgehung von Sommerau sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen des Vorhabens. Wie nachfolgend noch näher dargestellt wird, sind die entgegenstehenden Belange nicht so gewichtig, als dass sie einen Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben erfordern würden.

Soweit mehrere – anwaltschaftlich vertretene – Privateinwender vortragen lassen, dass die Verkehrsprognose nicht aussagekräftig und eine Zunahme des Güterschwerverkehrs um rund 28 % daher unrealistisch sei, ist dem zu widersprechen. Gleiches gilt für den Einwand, dass die Notwendigkeit der Ortsumgehung im Hinblick auf die bestehende Verkehrsbelastung nicht gegeben sei.

Denn nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung (Unterlage 20) methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Reinen Spekulationen kann im Rahmen einer Verkehrsprognose, die wissenschaftlichen Grundsätzen standhalten muss, nicht Rechnung getragen werden. Der Gutachter legt in sachgerechter Weise seinen Aussagen das Prognosejahr 2030 zu Grunde. Unter Berücksichtigung der seit Aufstellung von Bauleitplänen bereits besiedelter Flächen wird unter Heranziehung der Flächenansätze der Gesamtverkehr der Stadt Feuchtwangen zwischen dem Analysejahr 2012 und dem Prognosejahr 2030 um ca. 26 % sowie der Güterschwerverkehr um ca. 28 % zunehmen. Dies entspricht einer jährlichen Zunahme von rund 1,5 %. Diese bezieht sich zunächst auf alle Verkehrsrelationen und nicht (allein) auf die St 1066 bei Sommerau. Die Verkehrszunahme auf der St 1066 bei Sommerau dagegen ist geprägt durch die Zubringerfunktion zur BAB A 7. Bezogen auf den Untersuchungsraum der St 1066 bei Sommerau ergibt sich bis zum Prognosejahr 2030 im Bereich des Durchgangsverkehrs allein eine erhebliche Zunahme des Güterschwerverkehrs. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist es auf Grund dieser fachgerecht prognostizierten Verkehrszunahmen gerade nicht folgerichtig, den Blick (nur) auf die bestehende Verkehrsbelastung zu nehmen. Wie bereits auf Seite 19 dieses Beschlusses dargelegt, sind die prognostizierten Verkehrsmengen mit dem vorhandenen Ausbaustandard der bestehenden Ortsdurchfahrt von Sommerau (Fahrbahnbreiten ca. 7,00 m) kaum zu bewältigen, so dass zukünftig gravierende

Verkehrssicherheitseinschränkungen entstehen werden. Aus Gründen des Gemeinwohls ist, wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, das Bauvorhaben objektiv notwendig und führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner im Ortskern von Sommerau.

Mit der Ortsumgehung von Sommerau wird zudem eine höhere und gleichmäßigere Reisegeschwindigkeit für den Streckenabschnitt von der BAB A 7 bis Feuchtwangen erreicht, wodurch ebenfalls geringere Schadstoffemissionen sowie durch den Zeitgewinn ein volkswirtschaftlicher Nutzen zu verzeichnen sind. Somit dient die Ortsumgehung Sommerau unter anderem auch der menschlichen Gesundheit und erfüllt gleichzeitig sozial und wirtschaftliche Funktionen.

Das Vorhaben ist somit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, um sowohl den derzeitigen als auch den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und für die Anwohner im Ortskern eine deutliche Verbesserung ihrer Lebensqualität zu erreichen.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes notwendig. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen erreichen.

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8), insbesondere dem Ziel B V (neu) 1.4.2, in dem Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr in Teilräumen der Region genannt werden, die vorrangig durchgeführt werden sollen. Für den Mittelbereich Dinkelsbühl wird hier die Anbindung des möglichen Mittelzentrums Feuchtwangen an die BAB A 7 und an das Mittelzentrum Crailsheim (Baden-Württemberg) genannt. In der Begründung dazu wird u. a. für Sommerau (Stadt Feuchtwangen) die Herstellung einer Ortsumgehung als notwendig erachtet. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 wird Feuchtwangen nun gemäß Anhang 1 „Zentrale Orte“ als Mittelzentrum bestimmt.

Die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Westmittelfranken weisen darauf hin, dass sich die geplante Trasse randlich in den westlichen und nördlichen Bereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet überschneidet. Gemäß dem im RP 8 B I (neu) 2.1.1 formulierten Ziel sollen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bei den konkreten Baumaßnahmen sollte folglich ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen und Schutzvorkehrungen gelegt werden, die eine Landschaftsverträglichkeit gewährleisten. Mit den unter A.3.3 verfüigten Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere den geforderten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, wird dem angeführten Ziel des Regionalplans insoweit vollumfänglich Rechnung getragen.

Sonstige Ziele oder Grundsätze des Regionalplans der Region Westmittelfranken stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband Westmittelfranken haben außer bzgl. des angesprochenen Ziels B I 2.1.1 des Regionalplans keine Einwendungen erhoben.

2.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480-481). Die Planfeststellungsbehörde ist hierbei aber nicht verpflichtet, jede nur denkbare Variante genauer zu untersuchen. Insbesondere ist sie nicht genötigt, Alternativen zu prüfen, die auf ein anderes Projekt hinauslaufen (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, BVerwGE 145, 40-67).

Folgende vom Vorhabensträger untersuchte, von Dritten im Verfahren vorgeschlagene oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.2.1 Beschreibungen der Varianten

Nullvariante

Die Nullvariante beinhaltet die Beibehaltung der jetzigen Trassierung (d. h. auf einen Ausbau der St 1066 wird verzichtet) und die Vornahme kleinerer, die Substanz des derzeitigen Straßenbestandes verbessernder Maßnahmen sowie ggf. die Anordnung zusätzlicher verkehrsrechtlicher Maßnahmen.

Variante 1 – Waldrandtrasse

Die Waldrandtrasse schwenkt im Westen von Sommerau (Baubeginn) in Richtung Norden aus der bestehenden Fahrbahn der St 1066 ab. Die Linie führt weiträumig entlang des vorhandenen Waldrandes und bindet an den bereits im Jahr 2010 fertiggestellten Kreisverkehr der Kreuzung B 25 /St 1066 an. Die Länge der Waldrandtrasse beträgt ca. 2,1 km.

Variante 2 – Nordumgehung (Planfeststellungsvariante)

Die Variante 2 umfährt in einer gestreckten Linienführung im Bereich der Geländesenke die Ortschaft von Sommerau und bindet am 2010 realisierten Kreisverkehr an der St 1066 an. Der Abstand zum Ortsteil Sommerau beträgt zwischen 100 m und 150 m, der „Dettenbach“ wird mittels eines Wellstahldurchlasses gequert. Die Länge der Nordumgehung beträgt ca. 1,8 km.

Die Trasse der Nordumgehung Sommerau beginnt ca. 930 m westlich der Ortslage von Sommerau und schwenkt mit einer Linkskrümmung in nördliche Richtung ab. Im Bereich westlich von Sommerau folgt die Trassierung der Geländesenke, um die Zerschneidungswirkung der landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren. Im weiteren Trassenverlauf schwenkt die Trasse mit einer Rechtskrümmung nördlich um Sommerau in südöstliche Richtung ab und verläuft im ortsnahen Streckenbereich in einer Einschnittslage, um unmittelbar östlich in Dammlage den „Dettenbach“ zu queren. Der Anschluss am südlichen Kreisverkehr der 2010 errichteten Nordspange erfolgt auf der Bestandstrasse der St 1066. Der Ortsanschluss von Sommerau wird bei Bau-km 1+660 am östlichen Ortsrand von Sommerau geplant.

Zur Wiederherstellung der Erschließung der nördlichen landwirtschaftlichen Flächen aus Richtung Sommerau wird eine höhenfreie Querung der Ortsumgehung im westlichen Bereich der Einschnittslage erforderlich. Für die Zufahrt der nördlich der Umgehungstrasse gelegenen landwirtschaftlichen Flächen aus westlicher Richtung (Reichenbach) wird eine Einmündung mit einem Linksabbiegestreifen im Zuge der St 1066 bei Bau-km 0+350 vorgesehen.

Variante 3 – ortsnahe Südumgehung

Die Variante 3 schwenkt im Westen von Sommerau (Baubeginn) in Richtung Süden von der bestehenden Fahrbahn ab und umfährt die Ortschaft Sommerau in einem Abstand von ca. 80 m bis 130 m. Bei Bau-km 1+350 quert die Trasse einen Aussiedlerhof zwischen zwei Wirtschaftsgebäuden. Der Anschluss an den Bestand erfolgt an den bestehenden Kreisverkehr an der St 1066. Die Länge der ortsnahe Südumgehung beträgt ca. 1,9 km.

Variante 4 – ortsferne Südumgehung

Die Variante 4 umfährt ebenfalls die Ortslage von Sommerau südlich in einer Entfernung von ca. 90 m bis 180 m. Zur Umfahrung des Aussiedlerhofes ist eine Annäherung an die südlich gelegene Ortschaft Esbach erforderlich. Die Länge der ortsfernen Südumgehung beträgt 2,0 km. Der Bauanfang der ortsfernen Südumgehung entspricht dem Bauanfang der Variante 2 – Nordumgehung. Die Südumgehung schwenkt mit einer Rechtskrümmung in südliche Richtung ab und folgt dem bestehenden Waldrand. Der südlich von Sommerau gelegene Aussiedlerhof wird mit einer Linkskrümmung umfahren, wodurch sich die Trasse der Südumgehung bis auf ca. 50 m dem Siedlungsbereich von Esbach annähert. Im weiteren Trassenverlauf erfolgt die Anbindung an den südlichen Kreisverkehr der Nordspange. Der Ortsanschluss von Sommerau erfolgt bei ca. Bau-km 1+800.

Zur Wiederherstellung der Straßenverbindung zwischen Sommerau und Esbach sowie zur Erschließung der südlich der Umgehungstrasse liegenden landwirtschaftlichen Flur wird bei Bau-km 1+070 im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße ein Überführungsbauwerk erforderlich. Der südlich der St 1066 gelegene Wirtschaftsweg/ Geh-/ Radweg vom Kreisverkehr Süd der Nordspange zur Ortslage von Sommerau muss bis zum neuen Ortsanschluss umverlegt und eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer im Ortsanschlussbereich vorgesehen werden. Die Trassenführung des Geh- und Radweges in Richtung Reichenbach erfordert eine zusätzliche gesicherte Querungsstelle der St 1066 in Verbindung mit einer Wirtschaftswegekreuzung für die Verbindung von der Rückbautrasse der St 1066 zum geplanten Wegeausbau südlich der St 1066 in Richtung Reichenbach.

2.3.2.2 Vergleich der Varianten und Bewertung im Hinblick auf das Gesamtkonzept

Die Nullvariante beinhaltet den Verzicht auf den Neubau der Ortsumgehung Sommerau und damit die Beibehaltung der jetzigen Trassierung der St 1066 durch den Ortskern. Die Nullvariante scheidet als Alternative aus, da mit ihr das unter C.2.2.2 formulierte Planungsziel nicht erreicht werden kann. Ohne den Neubau der Ortsumgehung bleiben die straßenbaulichen Defizite weiter bestehen und eine Entlastung der erheblich vom Durchgangsverkehr betroffenen Anwohner erfolgt nicht, so dass bei einem Verzicht auf das Vorhaben eine reibungslose Abwicklung des künftig zu erwartenden Verkehrs nicht sichergestellt werden kann. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.2.2.1 verwiesen, wonach das Büro Modus Consult Ulm GmbH für das Prognosejahr 2030 einen Anstieg der Verkehrsbelastung ermittelt hat, welchem nur durch den Neubau einer leistungsfähigen Umgehung wirksam begegnet werden kann.

Die Variante 1 (Waldrandtrasse) erfordert einen kompletten Umbau des Knotenpunktes Nord an der B 25 mit der Nordspange. An den im Jahr 2010 errichteten 4-armigen Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 45,00 m kann in seiner jetzigen Form der zusätzlich fünfte Anschlussast der Waldrandvariante nicht ange-

bunden werden. Hierbei wird ein kompletter Umbau des Kreisverkehrs mit erhöhten wirtschaftlichen Aufwendungen erforderlich. Des Weiteren stellt die Waldrandtrasse mit Anschluss an die B 25 für den nach Süden orientierten Verkehr eine „rückläufige Verkehrsbeziehung“ in Bezug auf die geplante Westumfahrung (Westtangente Feuchtwangen) dar. Trassierungsbedingt ergeben sich zudem sehr ungünstige Durchschneidungen von landwirtschaftlichen Flächen. Aufgrund dieser Fakten wurde die Waldrandvariante im Zuge der Vorplanung vorzeitig ausgeschlossen und auch von der Planfeststellungsbehörde nicht weiter untersucht.

Die Variante 3 umfährt die Ortschaft Sommerau mit der geringsten Entfernung. Zudem verläuft die ortsnahe Trasse an dem südlichen Wohngebiet von Sommerau vorbei, so dass die gesetzliche Lärmvorsorge gemäß den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV nur mit baulichen Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Im weiteren Trassenverlauf in östliche Richtung durchtrennt die Variante 3 zudem ein landwirtschaftliches Gehöft, das mit Hilfe des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF) ausgesiedelt wurde. Mit der Durchtrennung des landwirtschaftlichen Gehöfts würde auch der Abbruch eines Nebengebäudes und eines Fahrsilos erforderlich. Aufgrund der massiven Eingriffe in den Aussiedlerhof sowie der immissionstechnischen Nachteile wurde diese Variante im Rahmen der Voruntersuchung (ebenfalls) ausgeschlossen und auch von der Planfeststellungsbehörde nicht weiter untersucht.

Die nachfolgenden Vergleichsparameter beziehen sich daher nur auf die Varianten 2 (Nordumgehung) bzw. 4 (ortsferne Südumgehung)

2.3.2.2.1 Raumstrukturelle Wirkungen

Im Vergleich der Siedlungsbetroffenheit bzw. -entwicklung sind Vorteile für die Variante 2 zu verzeichnen, da durch diese Trasse ausschließlich Mischgebietsflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung betroffen sind, bei denen von einer agrartechnisch bedingten Lärmvorbelastung auszugehen ist. Beim Bau der Variante 4 ist neben den Mischgebietsflächen zusätzlich das Wohngebiet von Sommerau mit Entwicklungspotential in südliche Richtung betroffen. Unter dem Gesichtspunkt der Land- und Forstwirtschaft durchtrennen beide Trassen jeweils die landwirtschaftlichen Nutzflächen, so dass zur Wiederherstellung der ortsfernen Flur jeweils Kreuzungsbauwerke notwendig werden. Die Durchschneidung der Gewanne stellt sich bei der Variante 2 im Vergleich zur Variante 4 jedoch als günstiger dar.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Infrastruktureinrichtungen sind beide Trassen als gleichwertig einzustufen, da sowohl die Variante 2 als auch die Variante 4 eine bestehende 20 kV-Leitung mit gleichwertigem Aufwand queren. Im Fall der Variante 4 wird eine 20 kV-Erdleitung sowie ein Regenwasserkanal der Stadt Feuchtwangen gequert. Die Variante 2 hingegen quert insoweit lediglich einen Mischwassersammler der Stadt Feuchtwangen.

Unter dem Gesichtspunkt der raumstrukturellen Wirkung ist – unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der zukünftigen Siedlungsentwicklung in Verbindung mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft - der Variante 2 der Vorrang gegenüber der Variante 4 einzuräumen.

2.3.2.2.2 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Aufgrund der hohen Durchgangsverkehrsbelastung der St 1066 von ca. 98% des DTV wird es zu keinen nennenswerten Unterschieden der Be- und Entlastungswirkung zwischen den beiden Varianten kommen. Die Erreichbarkeit der Ortschaft Sommerau ist wegen des gleichartigen Ortsanschlusses bei beiden Varianten als

gleichwertig einzustufen. Die Variante 4 ist gegenüber der Variante 2 um 200 m länger, so sich insoweit geringe tendenzielle Vorteile für die Variante 2 ergeben. Ein Vergleich der Lagestrassierung zeigt, dass die Linie der Variante 2 gegenüber der Linie der Variante 4 gestreckter bzw. großzügiger dimensioniert ist. Beide Varianten erfüllen jedoch alle planungsrelevanten Vorgaben aus den zu beachtenden Regelwerken, so dass im Hinblick auf Richtlinienkonformität und Verkehrssicherheit die beiden Varianten insgesamt als gleichwertig anzusehen sind.

2.3.2.2.3 Umweltverträglichkeit

Die untersuchten Trassenvarianten bewirken eine erhebliche Entlastung des Ortskerns von Sommerau vom Durchgangs- und Schwerverkehr. Die Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion wird nachhaltig verbessert durch Reduzierung der Lärm- und Abgasimmissionen. Im Ortskern verbleibt somit lediglich der Eigenverkehr.

Die Variante 4 kollidiert jedoch entgegen der Variante 2 mit den Bestrebungen der Vorhabensträgerin, den Siedlungsbereich des Ortsteils Sommerau nach Süden hin städtebaulich weiter zu entwickeln. Bei der Variante 4 sind zudem die Lärm- und Schadstoffbelastungen gegenüber der Variante 2 aufgrund der geländenahen Trassierung (die Variante 2 befindet sich in Einschnittslage) deutlich höher. Des Weiteren ist die Betroffenheit von Anliegern bei der Variante 4 mit dem Ortsteil Esbach sowie des Aussiedlerhofes in Verbindung mit dem südlichen Wohngebiet von Sommerau deutlich intensiver (das Immissionspotential dürfte insoweit ca. doppelt so hoch sein) als bei der nördlich von Sommerau geführten Variante 2.

Variante 2 führt aus naturschutzfachlicher Sicht zwar (ebenfalls) zu Zerschneidungseffekten im Offenland, kollidiert jedoch in geringerem Maße mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes als die Variante 4. Die Variante 2 führt im Vergleich zur Variante 4 zu geringeren Zerschneidungen von landwirtschaftlichen Ackerflächen und orientiert sich an vorhandenen Nutzungsgrenzen.

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.3) ergibt sich, dass die Variante 4 eine wichtige Flugroute der Zwergfledermaus quert. Im Norden werden mehrere Flugachsen und Jagdgebiete entlang von Hecken und des Waldrandes gequert. Wegen möglicher Beeinträchtigungen der Fledermäuse besteht zunächst eine Abstufung der Variante 4 als die ungünstigere gegenüber der Variante 2, wobei die Unterschiede insgesamt gering sind. Im Fall der Variante 2 wird ein Brutrevier des Neuntöters beeinträchtigt. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind jedoch ausreichend geeignete Strukturen vorhanden, die als Lebensräume genutzt werden können und in die ausgewichen werden kann. Es ist nicht von einer Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Durch Vermeidungsmaßnahmen (festgelegter Zeitraum für den Gehölzschnitt im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit und Beginn der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit) können Schädigungen von Individuen oder Eiern sowie Störungen der betroffenen Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst. Die höhere Naturschutzbehörde hat sich dieser gutachterlichen Einschätzung angeschlossen.

Wie bereits dargelegt, weist die Variante 4 im Vergleich zur Variante 2 eine längere Streckenführung auf. Dies führt zu einem vergleichsweise höheren Versiegelungsgrad und einer stärkeren Beanspruchung von Grund und Boden.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Variante 2 ist aufgrund

- der geringen Betroffenheit von Wohnbereichen,
- den niedrigeren Belastungen in Bezug auf Lärm- und Luftschadstoffen sowie
- des geringeren Verbrauchs an Grund und Boden

gegenüber der Variante 4 insoweit vorzugswürdig ist.

2.3.2.2.4 Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen der Voruntersuchung erfolgte eine Kostenschätzung für die in Betracht kommenden Varianten 2 und 4. Hierbei wurden bei der Variante 4 die Kosten über den Kilometerrichtsatz der Variante 2 ermittelt. Beide Varianten erfordern jeweils ein höhenfreies Überführungsbauwerk für Wirtschaftswege bzw. der Gemeindeverbindungsstraße (Südumgehung), wobei im Zuge der Variante 2 ein zusätzlicher Wellstahldurchlass zur Querung des „Dettenbachs“ notwendig ist. Beim Vergleich der Investitionskosten ist festzustellen, dass – aufgrund der längeren Trassenführung von ca. 10% – die Gesamtkosten der Variante 4 um ca. 5% höher liegen als bei der Variante 2.

Bei der Betrachtung des volkswirtschaftlichen Nutzens ist die Variante 2 aufgrund der um 10% geringeren Trassenlänge, sowie der damit verbundenen kürzeren Reisezeit und Kraftstoffeinsparung der Variante 4 vorzuziehen. Die Kosten-Nutzen-Analyse zeigt, dass die Variante 2 aus ökonomischer Sicht gegenüber der Variante 4 etwas besser abschneidet und deshalb leicht vorzugswürdig ist.

2.3.2.3 Gewählte Variante

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten gibt die Planfeststellungsbehörde deshalb der Variante 2 den Vorzug. Sie stellt bei Berücksichtigung aller betroffenen Belange die insgesamt ausgewogenste Lösung dar. Sie erreicht die Planungsziele am besten, vermeidet nicht erforderliche Eingriffe in Eigentum sowie Natur, Landschaft und Landwirtschaft und wird zugleich den sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht. Der Flächenverbrauch ist bei Umsetzung der Variante 2 gegenüber dem der Variante 4 geringer. Schließlich stellt sie auch die wirtschaftlichste Lösung dar.

Soweit mehrere Privateinwender vortragen lassen, dass die Trassenauswahl auf einer fehlerhaften bzw. unvollständigen Variantenprüfung beruhe, ist dies zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Entscheidung für die Variante 2 entgegen der Auffassung der Einwender agrarstrukturelle Belange angemessen berücksichtigt. Die unter C.2.3.2.1 beschriebene Variante 2 wurde nicht zuletzt auch deshalb gewählt, weil mit ihr die landwirtschaftlichen Belange bestmöglich geschont werden können und ein geringerer Eingriff in die vorhandene landwirtschaftliche Flur im Vergleich zur Variante 4 notwendig ist. Dementsprechend hat sich auch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) für die gewählte Variante 2 ausgesprochen. Beim Erörterungstermin hat das ALE hierzu ergänzend ausgeführt, dass der aus dem Ort kommende landwirtschaftliche Verkehr die nördlich der Ortsumfahrung gelegenen Grundstücke über das Bauwerk BW 1 höhenfrei und damit verkehrssicher queren könne, Über den nördlich der Ortsumgehung verlaufenden Parallelweg (siehe Unterlage 11 Nr. 2.13) seien somit alle Grundstücke erreichbar.

Ergänzend lassen verschiedene Einwender vortragen, dass bei der Variantenbetrachtung nicht dargelegt worden sei, inwieweit es zu einer ungünstigen Verkehrsführung der Geh- und Radwegeverbindung zwischen Reichenbach und Feuchtwangen im Falle der Südvariante kommen würde. Diesem Kritikpunkt ist

entgegenzuhalten, dass in der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) Seite 12, Nr. 3.2.3 diese Thematik umfassend dargestellt ist. Die Geh- und Radwegeführung bei der Variante 4 führt zu einer Erhöhung des (ohnehin im Straßenverkehr vorhandenen) Gefahrenpotentials, da sowohl bei der Radwegeführung nördlich als auch südlich immer eine Querung der neuen Trasse der St 1066 erfolgen muss. Aus diesem Grund stellt die Ortsumgehung nördlich von Sommerau (Variante 2) die wesentlich sicherere Alternative dar, da hier keine Querung erforderlich wird. Bei der Variante 4 wäre neben den Mischgebietsflächen zusätzlich das bestehende Wohngebiet von Sommerau mit weiterem Entwicklungspotenzial in südliche Richtung betroffen.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die in der Unterlage 1, Seite 17, Nr. 3.4 enthaltenen Darstellungen ausschließlich auf die Auswirkungen der untersuchten Varianten entsprechend ihren Trassenführungen und den damit verbundenen Eingriffen abzielen. Auch insoweit liegt – im Gegensatz zu dem Vorbringen mehrerer Einwender – eine Bewertung der Auswirkungen im Zusammenhang mit der gewählten Trassenvariante vor.

Soweit die Einwender weiter monieren lassen, dass bei der Variantenprüfung der Vorhabensträgerin die Tatsache nicht berücksichtigt worden sei, dass nach dem Bundesverkehrswegeplan eine Verlegung der B 25 geplant sei und dies ohnehin zu einem Großteil der (negativen) Effekte im Süden führen werde, deren Vermeidung vorliegend von der Vorhabensträgerin als Argument für die Trassenführung im Norden ins Feld geführt würde, kann dem nicht gefolgt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die geplante Verlegung der B 25 lediglich als „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ im Bundesverkehrswegeplan enthalten ist. Die Einstufung eines Vorhabens als „weiterer Bedarf“ dokumentiert jedoch nur, dass überhaupt ein Bedarf an dem Bauvorhaben besteht, nicht jedoch, wann eine – mögliche – Umsetzung desselben erfolgen wird. Für Projekte des weiteren Bedarfs – auch bei Planungsrecht – ist eine bauliche Realisierung frühestens nach 2030, somit nach Ablauf des für die vorliegende Planung angenommenen Prognosehorizonts, zu erwarten. Zudem ist die Linienführung einer Verlegung der B 25 im Bundesverkehrswegeplan nur grob dargestellt. Nachdem vorrangig die Projekte des vordringlichen Bedarfs zu planen sind, kann derzeit nicht gesagt werden, wann überhaupt mit konkreten Planungen für ein solches Projekt zu rechnen ist und wie die Trassenführung ggf. verlaufen wird. Eine mögliche Verlegung der B 25 im Bereich von Sommerau ist deshalb vorliegend nicht bei der Abwägung (bzw. Trassenvariante) zu berücksichtigen.

Auch greift das Argument der Einwender, dass eine Verlegung der B 25 im Interesse der Stadt Feuchtwangen liege und daher sinnvollerweise in die Variantenprüfung mit aufgenommen werden müsse, nicht durch. Die Vertreter der Stadt Feuchtwangen und damit der Vorhabensträgerin haben beim Erörterungstermin dargelegt, dass sich die Stadt nicht für eine Verlegung der B 25 einsetze. Es bestehe Bedarf für die sog. „Westtangente“, ein darüber hinausgehender Bedarf für eine Verlegung der B 25 bestehe aus Sicht der Vorhabensträgerin nicht.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL“ sowie den „Richtlinien für den ländlichen We-

gebau – RLW“. Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, DVBl 2003, 1069-1074). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ist die Staatsstraße zwischen Crailsheim und Feuchtwangen in die Verbindungsfunktionsstufe 3 einzuordnen. Hieraus ergibt sich gemäß RAL die Entwurfsklasse 3 für den Staatsstraßenneubau. Die Planungsgeschwindigkeit für die Ortsumgehung von Sommerau beträgt 90 km/h. Die Ortsumgehung von Sommerau wird für den allgemeinen Verkehr freigegeben, wobei die Führung des Radverkehrs auf einen fahrbahnbegleitenden Wirtschaftsweg vorgesehen ist. Die Linienführung orientiert sich an der Streckencharakteristik der Bestandstrasse, so dass insgesamt ein harmonischer Trassenverlauf entsteht.

Die Knotenpunkte mit dem untergeordneten Wegenetz und dem Ortsanschluss von Sommerau werden als höhengleiche Einmündungen ohne Lichtsignalanlage vorgesehen. Der Querschnitt der Ortsumgehung von Sommerau ist gemäß RAL für die Entwurfsklasse 3 der RQ 11 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 8,00 m geplant. Der Trassenverlauf der Gesamtmaßnahme untergliedert sich in zwei Bereiche. Der Bereich von Bau-km 0+620 bis Bau-km 0+000 beinhaltet den Ausbau mit einer Verbreiterung der Bestandstrasse von 7,00 m auf 8,00 m am südlichen Fahrbahnrand und folgt der bestehenden Linienführung im Grund- und Aufriss mit Aneinanderreihung von gegensinnigen Radien. In diesem Streckenabschnitt wird der Waldbereich zwischen Sommerau und Reichenbach mit dem Kuppenhochpunkt am „Dengert“ gequert.

Im Streckenbereich der Ortsumgehung von Sommerau von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+799,981 umfährt die Trasse nördlich die Ortslage und führt maßgeblich über landwirtschaftliche Flächen. Bei Bau-km 1+480 quert die Trasse den „Dettenbach“. Im Streckenabschnitt von Bau-km 0+150 bis Bau-km 1+100 erfolgte im Rahmen der Entwurfsbearbeitung eine Trassenoptimierung mit Verschiebung um insgesamt bis zu 50 m in nördliche Richtung gegenüber der Vorplanung, um die Belange der Landwirtschaft bezüglich der Zerschneidungswirkung und Nutzbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen bestmöglich zu wahren.

Die prognostizierten Verkehrsmengen für den durchschnittlich täglichen Verkehr sowie für den Schwerverkehr entsprechen den Anforderungen für den RQ 11. Dieser setzt sich zusammen aus 2 x 3,50 m Fahrstreifen zuzüglich 0,50 m breiten Randstreifen sowie beidseitig 1,50 m breiten Banketten. Die Bankette werden sowohl im Einschnitts- als auch im Dammbereich mit einer Breite von 1,50 m ausgeführt.

Die Querneigungen sowohl im Ausbaubereich von Bau-km 0+620 bis Bau-km 0+000 als auch im Neubaubereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+799,981 werden entsprechend der RAL ausgeführt. Im Bereich der Verwindungen sind die erforderlichen Längsneigungen zur Vermeidung von entwässerungsschwachen Zonen eingehalten. Der Ortsanschluss von Sommerau erhält gemäß RASt eine befestigte Fahrbahnbreite von 6,50 m zuzüglich 1,00 m breiten Banketten. Mit der Linienführung im Grundriss R = 100 m wird eine Fahrbahnaufweitung für den Begegnungsfall Lkw/ Lkw bzw. Bus/ Bus von 1,00 m zu einer Gesamtbreite von 7,50 m vorgesehen.

Die neu anzulegenden Wirtschaftswege erhalten eine gegenüber der RLW 1999 um 0,50 m verbreiterte befestigte Fahrbahn. Die befestigte Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m zuzüglich beidseitig 0,50 m breiter Bankette mit einer Kronenbreite von 4,50 m. Die Befestigung erfolgt für landwirtschaftliche Wege mit mittlerer Beanspruchung.

Der bestehende Fahrbahnbereich der St 1066 zwischen dem Bauanfang in Richtung Sommerau und dem Ortsausgang West wird zu einem Wirtschaftsweg rückgebaut. Die befestigte Fahrbahnbreite (Asphaltbauweise) beträgt gemäß den Festlegungen der Vorhabensträgerin 4,00 m zuzüglich 0,75 m beidseitigen Banketten mit einer Gesamtkronenbreite von 5,50 m, um der Bündelung des landwirtschaftlichen Verkehrs zu entsprechen.

Wegen der technischen Details des Vorhabens im Einzelnen wird auf die Unterlage 1 Seite 18 ff., sowie auf die Unterlagen 5, 6 und 14 verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die einzelnen Straßenbestandteile nur so groß bemessen wurden, wie es für eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung jeweils erforderlich ist. Eine (weitere) Reduzierung des Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar.

Zwei Privateinwender tragen vor, dass eine Anbindung des öffentlichen Wirtschaftswegs mit der Bauwerksnummer 2.2 (vgl. Unterlage 5 Blatt 1a Lageplan) an die neue Ortsumgehung aus Gründen der Verkehrssicherheit geeigneter sei als die plangemäß vorgesehene Anbindung des Wirtschaftsweges mit der Bauwerksnummer 2.1. Die Sichtverhältnisse seien bei dem Weg mit der Nr. 2.2 besser als bei der vorgesehenen Wegeanbindung mit der Nr. 2.1. Der Erschließung eines im jeweiligen Eigentum stehenden oder von einem Einwender bewirtschafteten Grundstücks diene dieser Weg allerdings nicht.

Hierzu ist festzustellen, dass gemäß den planfestgestellten Unterlagen bei der Einmündung Nr. 2.1 in die neue Trasse der St 1066 eine Sichtweite von 200 m – als richtlinienkonformes Maß – in jedem Fall erreicht wird. Zudem ist an dieser Stelle, entgegen der Auffassung beider Einwender, keine Querung der Straßen-trasse vorgesehen. Die Anbindung des Wirtschaftsweges Nr. 2.1 dient ausschließlich zur Anbindung des parallelen Wirtschaftsweges (Regelungsverzeichnis Nr. 1.6) an die Staatsstraße.

Bei einem Anschluss des Weges Nr. 2.2 an die St 1066 müsste im derzeitigen Bereich der Parallelweg mit der Nr. 1.6 von der St 1066 weiter abgerückt werden. Dies erfordert einen unverhältnismäßig hohen Eingriff in den angrenzenden Waldbestand sowohl im Zuge der westlich angrenzenden Stützmauer des Einschnittsbereiches, als auch in den östlich angrenzenden Übergangsbereichen der Waldflächen. Zudem würde sich mit einer Anbindung des Weges Nr. 2.2 an die St 1066 eine schräg versetzte Kreuzung in Verbindung mit dem als Bauwerksnummer 2.3 gekennzeichneten Weg ergeben. Diese ist jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit als äußerst bedenklich einzustufen, da kein ordnungsgemäßes Rechtseinbiegen gefolgt von Linksabbiegen sichergestellt werden kann.

Eine Verlegung dieser Anbindung, wie von den beiden Einwendern gewünscht, ist daher sowohl aus Gründen der Verkehrssicherheit, als auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar. Die vorgesehene Variante Nr. 2.1. ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde verkehrssicherer und damit vorzugswürdig, so dass die Einwendungen zurückgewiesen werden.

Des Weiteren trägt einer der beiden Einwender vor, dass der parallel zur Staatsstraße verlaufende nördliche Wirtschaftsweg vom Abzweig der Brücke bis auf Höhe des RRB 2 bituminös befestigt werden sollte. Bislang sei dieser lediglich als geschotterter Weg geplant. Durch eine mögliche Staubentwicklung auf dem Schotterweg könne die Sicht auf der St 1066 möglicherweise eingeschränkt sein. Aus den planfestgestellten Unterlagen geht hervor, dass diese Wegetrasse eine wassergebundene Decke mit 3,50 m Breite und beidseitigen Banketten (befahrbare Breite somit 4,50 m) erhält. Diese Art der Befestigung entspricht vollumfänglich den Vorgaben der RLW 99, so dass eine Änderung der Planung insoweit nicht veranlasst ist. Nach Einschätzung der Vorhabensträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, verursachen langsam fahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge keine (übermäßige) Staubentwicklung, welche die Verkehrssicherheit auf der St 1066 einschränken würde.

Mehrerer Einwender lassen monieren, dass zukünftig nur noch zwei statt der bisher vorhandenen acht Zufahrten auf die neue Umgehungstrasse vorgesehen seien. Dies würde die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erschweren sowie die Verkehrssicherheit insgesamt beeinträchtigen. Die erste Zufahrt sei zu steil geplant, von der zweiten Zufahrt im Osten der neuen Trasse (im Bereich der Fl.- Nr. 2125 Gem. Aichenzell liegend) sei eine vollständige Sicht bis zum Kreisverkehr nicht gegeben, was zu einer Erhöhung des Verkehrsrisikos führe.

Dieser Einwand greift nicht durch. Die erste Zufahrt wurde richtlinienkonform geplant. Die festgestellte Planung gewährleistet, dass die für die Ortsumgehungstrasse nach RAL erforderlichen Haltesichtweiten überall eingehalten werden. Im angesprochenen Streckenabschnitt verläuft die Ortsumgehung in Dammlage. Aus diesem Grund ist der Kreisverkehr bereits von weitem erkennbar, die erforderlichen Sichtweiten sind eingehalten. Mit Ausnahme in Blickrichtung Kreisverkehr sind überall die erforderlichen Anfahrtsichtweiten eingehalten. Aber auch die Anfahrtsicht in Richtung Kreisverkehr wird in Anbetracht des dort tatsächlich fahrbaren geringeren Geschwindigkeitsniveaus als ausreichend erachtet. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Ortsanschluss von Sommerau und dem Kreisverkehr keine Zufahrts- bzw. Quermöglichkeit besteht. Die höhenfreie Querung mit einem Brückenbauwerk über die neue Trasse bei Bau-km 1+095 gewährleistet ein zügiges und uneingeschränktes queren der Ortsumgehung, wobei die Längsneigung mit maximal 8% den Richtlinien für den ländlichen Wegebau in vollem Umfang entspricht. Eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit gegenüber dem Istzustand kann somit nicht eintreten. Im Gegensatz kann durch die Zielsetzung der Planung vielmehr ein flüssiger Verkehr auf der neuen Umgehung gewährleistet werden. Durch die Bündelung der Zufahrten wird zudem eine höhere Verkehrssicherheit erreicht. Einmündungen sind stets unfallträchtig, so dass mit einer Reduzierung der Zufahrten zugleich eine Beseitigung potentieller Gefahrenstellen erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Grundstückseigentümer zwar einen Anspruch darauf haben, dass überhaupt eine - zumutbare - Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke hergestellt wird, grundsätzlich aber nicht auf den Erhalt aller Bestandszufahrten. Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegende Planung im Hinblick auf die Erschließung zu besonderen unzumutbaren Härten führe, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Die Einwender lassen weiter vorbringen, dass mit der Teilentsiegelung der „alten Staatsstraße“ ein weiterer Unfallschwerpunkt geschaffen werde. Der dann vorhandene kombinierte Wirtschaftsweg sei als Radweg für eine Begegnung mit landwirt-

schaftlichen Fahrzeugen aufgrund seiner Dimensionierung nicht geeignet. Für die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen wäre es ohnehin günstiger, wenn die „alte Staatsstraße“ ganz zurückgebaut würde.

Die festgestellte Planung sieht vor, dass die Trasse der „St 1066 alt“ auf eine befestigte Fahrbahnbreite von 4,00 m, zuzüglich Bankette (je 0,75 m), somit auf insgesamt 5,50 m Kronenbreite zurückgebaut wird. Dieser Ausbaustandard wird den Anforderungen (der RLW 99) als kombinierter Wirtschafts- und Radweg in vollem Umfang gerecht. Der neue Weg dient zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und ersetzt den Grünweg, der derzeit entlang der bestehenden Staatsstraße verläuft. Im Erörterungstermin haben sämtliche Einwender übereinstimmend erklärt, dass der vorgenannte Grünweg von ihnen nicht benötigt werde. Auf diesen Grünweg kann verzichtet werden, nicht jedoch auf die Erschließung über die zurückgebaute „alte“ Staatsstraße.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

2.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel – auf die es insoweit allein ankommt – verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die in Unterlage 17.1 (Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchungen) bzgl. der Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr aufgeführten Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden, wurden auch nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die hier ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf den zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003). Die Bildung eines Summenpegels kann lediglich dann geboten sein, wenn ein neuer Verkehrsweg in Zusammenwirkung mit Vorbelastungen durch andere Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führen kann, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 20.05.1998, NVwZ 1999, 67-70; Urteil vom 10.11.2004, UPR 2005, 191-193; Urteil vom 23.02.2005, BVerwGE 123, 23-37). Für eine derart hohe Verkehrslärmgesamtbelastung sind hier aber keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Auf die Darstellungen in Flächennutzungsplänen kann dabei nicht abgestellt werden.

2.3.4.1.2 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die für die Immissionsberechnung maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw- Anteil auf dem vom Vorhaben betroffenen Abschnitt der St 1066 wurden im Auftrag der Vorhabensträgerin zutreffend mit den der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) berechnet. Die in Unterlage 1 Nr. 2.4.2 auf den Seiten 4 bis 7 dargestellten Ergebnisse der Straßenverkehrsprognose (diese wurde vom Büro Modus Consult Ulm GmbH am 06.08.2013 erstellt) für das Jahr 2030 beruhen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf ausreichenden Daten, wurden mit einer geeigneten Methode ermittelt und sind nachvollziehbar; sie bilden damit eine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Ein längerer Prognosezeitraum musste nicht gewählt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, UPR 1996, 346-349).

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist- Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Schallpegelmessungen sind lediglich Momentaufnahmen, die die derzeitige Verkehrsstärke sowie aktuelle Witterungseinflüsse widerspiegeln, aber nicht die zukünftige Situation darstellen können. Die Immissionsberechnungen auf der Grundlage der RLS-90 gewährleisten demgegenüber wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung einer Vielzahl konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und sind für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.3.4.1.3 Ergebnis

Der Bau der Ortsumgehung Sommerau stellt einen Straßenneubau im Rechtssinn dar, da eine vollkommen neue Straßentrasse auf einer Länge von rund 1.800 m errichtet werden soll. Jedoch erfordert das Neubauvorhaben keine Maßnahmen zur Verkehrslärmvorsorge, da die schalltechnischen Berechnungen ergeben haben, dass es an keinem der untersuchten Anwesen zu Grenzwertüberschreitungen kommt.

Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 17.1) dokumentieren, dass im Bereich der Mischgebietsnutzungen grundsätzlich nicht nur die maßgebenden Grenzwerte für Mischgebiete deutlich unterschritten (Unterschreitung um mindestens 5 dB(A)), sondern sogar die Grenzwerte für Wohngebiete sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden. Für das Wohngebiet in Sommerau belegen die Beurteilungspegel die Unterschreitung des maßgeblichen Grenzwertes zur Nachtzeit um mindestens 7 dB(A). Wie die fassadenbezogenen Berechnungen der Immissionsorte deutlich machen, sind keine Grenzwertüberschreitungen durch den Neubau der St 1066 Ortsumgehung Sommerau zu erwarten, so dass kein Anspruch auf Lärmvorsorge gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV besteht. Zudem werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 im Zusammenhang mit Neuerschließungen innerhalb des bestehenden Misch- sowie Wohngebietes eingehalten. Die im Einzelnen untersuchten Anwesen in Sommerau sind dem Anhang 2 der Unterlage 17.1 „Verkehrslärmimmissionen Ergebnistabelle fassadenbezogener Beurteilungspegel“ zu entnehmen.

Die durchgeführten Schalltechnischen Berechnungen wurden vom Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz), überprüft und die Richtigkeit der Ergebnisse bestätigt. Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen bestehen somit im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht.

Mehrere Einwender lassen vorbringen, dass die neue Ortsumgehung zu einem höheren Verkehrsaufkommen (insb. LKW-Verkehr) führe, was eine erhebliche Mehrbelastung an Lärmimmissionen für die Anwohner zur Folge hätte. Die Plausibilität der Verkehrsprognose und der darauf beruhenden Lärmberechnungen werde bezweifelt. Ein einzelner Einwender fügt ergänzend an, dass seiner Erfahrung nach gerade in den Nachtstunden der LKW-Verkehr zunehme und dies zu einer höheren Lärmbelastung als tagsüber führen werde. Somit könne – nach seiner Auffassung – die Verkehrsprognose nicht richtig sein.

Zu den Einwendungen ist festzustellen, dass die schalltechnischen Untersuchungen gemäß den Vorgaben der RLS-90 durchgeführt worden sind. Hierbei sind die maßgebenden Geschwindigkeiten für Pkw mit 100 km/h und für Lkw mit 80 km/h berücksichtigt worden, so dass unter Bezugnahme der Verkehrsmenge zum Prognosehorizont 2030 die maximalen Verkehrslärmemissionen in Ansatz gebracht worden sind. Die entsprechenden Anteile des Schwerverkehrsaufkommens zum Tages-/ Nachtzeitraum wurden entsprechend der verkehrsplanerischen Untersuchung berücksichtigt. Demzufolge ist nachts auch ein deutlich höherer LKW-Anteil am Gesamtverkehr in Ansatz gebracht worden als tagsüber. Die Gesamtzahl der LKW ist nachts jedoch deutlich geringer als tagsüber. Nach fachlicher Aussage des Sachgebietes 31 der Regierung von Mittelfranken (Straßenbau) wäre für eine Überschreitung der hier in einschlägigen Mischgebietswerte in etwa das fünffache der prognostizierten Verkehrsmenge erforderlich. Die o.g. Vorträge sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher nicht geeignet, die zu Grunde liegende Verkehrsprognose der Modus Consult GmbH zu erschüttern.

Ergänzend hat die Vorhabensträgerin im Erörterungstermin zur Bestandssituation glaubhaft dargelegt, dass im Prognosejahr 2030 ohne den Bau der Ortsumgehung an sieben Wohngebäuden mit einer Überschreitung der Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts im Ortskern von Sommerau (Geschwindigkeit von 50 km/h) zu rechnen sei. Derzeit treffe dies bereits auf fünf Wohngebäude zu. Hingegen würden beim Bau der Ortsumgehung im Prognosejahr generell Wohngebietswerte eingehalten (obwohl nur Mischgebietswerte zu fordern seien). Insgesamt entstehe für die Einwohner von Sommerau somit ein deutlicher Entlastungseffekt.

2.3.4.2 Schadstoffbelastungen

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren.

Die Schädlichkeitsgrenze für Luftschadstoffe ist durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist in- dessen mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorha- bens. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, BVerwGE 121, 57-67, und vom 23.02.2005, BVerwGE 123, 23-37). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhal- tung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zu- ständigen Behörde überlässt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vor- habens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbaren- den Weise zu sichern. Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luft- reinhalteplanung zu sichern.

Diese Voraussetzung ist in vorliegendem Fall offensichtlich erfüllt. Das planfestge- stellte Vorhaben beinhaltet eine Verlegung der St 1066 aus dem Ortskern von Sommerau und führt sogar zu einer wesentlichen Verringerung der Feinstaub- bzw. Umweltbelastung insgesamt für die Einwohner in diesem Bereich.

Die Immissionssituation im Untersuchungsgebiet wird vor allem durch die vorhan- denen Emissionen auf der St 1066 geprägt. Für die Beurteilung in Bezug auf das Bauvorhaben ist entscheidend ist, ob die erhöhten Immissionen zu Überschreitun- gen der Grenzwerte im relevanten Untersuchungsbereich führen.

Die Abschätzung der Luftschadstoffe mit dem PC-Berechnungsprogramm nach der RLUS 2012 zeigt, dass die von der im Programm ausgehenden Immissionen – Vorbelastung und Zusatzbelastung – die für den Straßenverkehr relevanten Im- missionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation nach der 39. BImSchV, an dem relevanten Immissionsort nicht überschreiten.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV für den Tagesmittelwert PM₁₀ (Feinstaub) sowie die Stundenmittelwerte der NO₂-Immissionen an den relevanten Immissionsorten werden am Fahrbahnrand der St 1066 auf Höhe der Ortslage Sommerau nicht überschritten. An dem zur St 1066 OU Sommerau ungünstig gelegenen Immissi- onsort Sommerau Haus Nr. 2, mit einem Abstand von 120 m zum Fahrbahnrand, werden im Kalenderjahr die Grenzwerte für PM₁₀ zehnmal und für NO₂ einmal überschritten. Zulässig sind jedoch 35 Überschreitungen für PM₁₀ sowie 18 Über- schreitungen für NO₂. Somit ergeben sich für die Ortslage von Sommerau keine Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte. Im Einzelnen darf insoweit auf die Unterlage 17.2 (Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchungen) verwiesen werden.

Das Sachgebiet 50 bei der Regierung von Mittelfranken hat die Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchungen in der Unterlage 17.2 (ebenfalls) überprüft und de- ren Richtigkeit bestätigt. Die zugrunde gelegten Parameter für das Rechenmodell sind aus fachlicher Sicht plausibel. Spezielle Vorbelastungswerte aus dem nähe-

ren Umfeld der Baumaßnahme liegen nach Aussage des Sachgebiets 50 nicht vor, so dass die Verwendung gebietstypischer Werte nach Anhang A der RLUS 2012 nicht zu beanstanden ist.

Aus den Berechnungen ergibt sich dass die Grenzwerte der 39. BImSchV für schädliche Immissionen am Immissionsort „nächste Wohnbebauung an der St 1066“ unterschritten werden. Aus der Sicht des Immissionsschutzes – Luftreinhaltung bestehen daher gegen den Planfeststellungsentwurf keine Bedenken. Es ist vielmehr zu erwarten dass es durch die geplante Ortsumgehung im Ortskern von Sommerau zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation kommt da sich der Abstand des verursachenden Straßenverkehrs zu den relevanten Immissionsorten gegenüber der alten Trassenführung vergrößert.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Zwingendes Naturschutzrechtsteht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/ geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz

FFH- und SPA- Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Solche Gebiete liegen auch nicht im Umfeld des Vorhabens in einer Entfernung, in der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zumindest denkbar wären.

Die überwiegenden Teile des Untersuchungsraumes (nördlich der bestehenden St 1066) liegen innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2012 A) Die Waldgebiete nördlich der St 1066 sind als Schutzzone dieses Naturparks zusätzlich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2012 B). Ein (äußerst) geringer Teil des Bauvorhabens (Böschungfläche mit Wegeanteil im westlichen Bauanfangsbereich) liegt innerhalb dieser Schutzzone. Gemäß § 6 i. V. m. § 4 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 06.12.1988 (GVBI S. 384 – im Folgenden „NVO“ genannt) sind u.a. alle Handlungen verboten, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursachen. Durch das Vorhaben wird neben der genannten kleinräumigen Flächeninanspruchnahme auch in einem geringen Umfang das Landschaftsbild dauerhaft verändert.

Nach fachlicher Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde ist diese kleinräumige und nur im äußersten Randbereich durch das Vorhaben hervorgerufene Beeinträchtigung nicht als erheblich im Sinne des o.g. Verbotstatbestands der NVO einzustufen, so dass eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 NVO vorliegend nicht erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung an.

In weitere Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG greift das Vorhaben nicht ein.

Für die Überbauung/ Beseitigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde auf Grund der Ausgleichbarkeit der entstehenden Beeinträchtigungen (siehe hierzu nachfolgend unter C. 2.3.5.3.3) sowie im Hinblick darauf, dass gewichtige für das Vorhaben sprechenden Gründe hier auch eine Zurückstellung der Belange des Biotopschutzes rechtfertigen, gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG mit diesem Beschluss eine Ausnahme zu. Aus den gleichen Gründen lässt die Planfeststellungsbehörde auch die Überbauung bzw. Beseitigung von nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen zu (Art. 16 Abs. 2 i. V. m.

Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG), soweit dies für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig ist. Diese Entscheidungen werden von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, ein gesonderter Ausspruch ist nicht erforderlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenschutzes. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist gem. § 39 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG, verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder –gebüsche einschließlich Ufergehölze oder –gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für – wie vorliegend – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu unten). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Unabhängig davon sieht die festgestellte Planung vor, die vorgesehenen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./ 29.02, vorzunehmen (vgl. hierzu Unterlage 1 Nr. 6.4. sowie Unterlage 9.3).

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die hier nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG gelten, stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem Zusammenhang ist – basierend auf der Ausrichtung der Verbotstatbestände auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. auf die Signifikanz der Individuenverluste – auch die Wirkungsempfindlichkeit zu betrachten. Es können daher zu Beginn der Prüfung die Arten „abgeschichtet“ werden, die auf Grund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhal-

tensweisen als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Arten, hinsichtlich derer eine Abschichtung nicht möglich ist, sind grundsätzlich einzeln zu prüfen. Außerdem sind, da die Verbotstatbestände überwiegend auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bezogen sind, auch zu diesen Sachverhalten Feststellungen zu treffen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007, NuR 2007, 754-757, und vom 13.03.2008 -9 VR 9/07- juris). Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, BVerwGE 131, 274-315).

Das methodische Vorgehen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen "Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" in der Fassung mit Stand 01/2013 und ist nicht zu beanstanden. Die methodischen Grundlagen der Untersuchung sind unter Ziffer 1.2 der Unterlage 19.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind, wurden dabei berücksichtigt. Auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im sog. "Freiberg-Urteil" (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, BVerwGE 140, 149-178), nach der die gesetzliche Freistellung unvermeidbarer Tötungen vom Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht im Einklang mit Unionsrecht steht, wurde bei der Erstellung der Untersuchung berücksichtigt.

Die Untersuchung kommt (außer im Hinblick auf eine vergleichsweise kleinen Population der Zauneidechse, siehe dazu sogleich unten) zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den festgestellten Unterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 V-RL erfüllt werden. Dadurch, dass die Unterlage 19.3 mit diesem Beschluss für die Vorhabensträgerin verbindlich gemacht wird, ist die Beachtung bzw. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen auch sichergestellt. Den Einschätzungen der Untersuchung schließt sich die Planfeststellungsbehörde insoweit an, nachdem sich auch die höhere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht mit der Untersuchung einverstanden erklärt hat.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Erhebung wurden allerdings einzelne Exemplare der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet westlich von Sommerau, im Bereich der geplanten Straßenerweiterung, auf den Böschungen beidseitig der bestehenden St 1066 nachgewiesen. Nördlich der St 1066 hat der Gutachter 10 Exemplare nachgewiesen, südlich waren es 5 Individuen. Der Gutachter stellt fest, dass eine unmittelbare Schädigung von Individuen baubedingt entstehen könne, da der vom Vorhaben betroffene Bereich der Straßenböschungen für die Zauneidechsen als Lebensraum diene. Bauzeitliche Entnahmen, Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten seien deshalb nicht auszuschließen. Weiter wird auf den Seiten 20 ff. der Unterlage 19.3 ausgeführt, dass sich im Erweiterungsbereich der St 1066 die Verkehrsmengen im Planungsfall 2030 gegenüber dem Prognosenullfall 2030 nicht verändern werden (vgl. hierzu auch Unterlage 19.1. T Nr. 3.2.2). Zusätzliche verkehrsbedingte Tötungen und

Verletzungen seien deshalb nicht gegeben. Im Bereich der tangierten Reproduktions-, Rast- und Ruheplätze des Ausbauabschnitts seien jedoch Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies könnte auch zu Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen führen, so dass aus gutachterlicher Sicht insoweit die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sei.

Die Notwendigkeit einer solchen Ausnahme wird von der Planfeststellungsbehörde entgegen der gutachterlichen Aussage (vgl. Unterlage 19.3) jedoch nicht gesehen. Denn ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine vergleichbare Bagatellgrenze auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens gilt. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, BVerwGE 149, 31-52).

Die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde enthält die Kernaussage, dass aufgrund der vergleichsweise kleinen Population der Zauneidechse (ca. 15 Tiere) und der räumlichen Überschaubarkeit der Standorte von einer hohen Erfolgsquote bei der Vergrämung der Tiere (vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V1) auszugehen ist. In Verbindung mit der geplanten CEF-Maßnahme C1 (Anlage von Habitatilementen wie Steinhäufen und Gehölzstapel als Unterschlupf und Sonnenplätze entlang der St 1066) ist davon auszugehen, dass die verbleibenden Verluste einzelner Individuen gering sind und nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Im Hinblick auf die weiter oben bereits zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bzgl. der Bagatellgrenze auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens wird im Ergebnis vorliegend – entgegen der Annahme in der saP – der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erfüllt. Das baubedingte Tötungsrisiko beschränkt sich, wie von der höheren Naturschutzbehörde dargelegt, auf einzelne Tiere und liegt damit nicht höher als dasjenige, welchem einzelne Tiere ohnehin in der Natur unterliegen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Bewertung vollinhaltlich an. Die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

- 2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung
Bei der Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang - neben dem vorstehend bereits behandelten Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie dem allgemeinen und besonderen Artenschutz - der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand nicht weiter verringern; auf die Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minimierung in den Nrn. 5.2 bzw. 5.4 der Unterlage 19.1.T (Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht) wird verwiesen. Das Vorhaben muss aber nicht im Hinblick auf die im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange wiegen hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schwerer. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte wird das Vorhaben so, wie es beantragt bzw. im Rahmen der Tekturplanung geändert wurde, jedoch für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und

gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die festgestellte Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot; auf die Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Nr. 5.2 (z.B. Optimierung der Trassierung, um die Zerschneidungswirkung der landwirtschaftlichen Flächen so gering als möglich zu halten, Optimierung der Gradienten, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren) und Nr. 5.4 (Vermeidungsmaßnahmen V1 – V 5) der Unterlage 19.1.T wird Bezug genommen. Um hier aber - wie geboten - alle zumutbaren Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung auszuschöpfen, hat die Planfeststellungsbehörde ergänzend die Auflage A.3.3.6 verfügt. Die Aufnahme dieser Auflage in den Beschluss war u.a. zur Vermeidung von Störungen während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit angezeigt.

Die Auflage A.3.3.2 enthält entsprechende Funktionskontrollen zur Dokumentation der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen C1 (Optimierung von Zauneidechsenlebensräumen) und C2 (Verschluss potentieller Fledermausquartiere). Insbesondere die Abstimmung der Kontrollen mit der höheren Naturschutzbehörde gewährleistet ein zuverlässiges Einhalten der verfügbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Wie bereits unter C.2.3.5.1.2 ausführlich dargelegt, sind (insbesondere) die in den Unterlagen 19.1 T und 19.3 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der (kleinen) Population der Zauneidechse, sowie die damit zusammenhängende Auflage A. 3.3.2 nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ausreichend. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen die festgestellte Planung dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot genügt. Weitere Möglichkeiten, die entstehenden Beeinträchtigungen mit zumutbarem Aufwand (noch weiter) zu verringern, sind nicht erkennbar.

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Verpflichtung zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Seit 01.03.2010 steht der Ersatz gleichwertig neben dem Ausgleich (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichs- und Ersatzflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993" (künftig: "Grundsätze") gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Da wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichs derzeit nicht vorliegen, geben die "Grundsätze" im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, DVBl. 2004, 642). Auch war in vorliegendem Fall noch nicht die Bayerische Kompensationsverordnung anzuwenden, weil der vorliegende Antrag auf Durchführung der Planfeststellung vor dem einschlägigen Stichtag bei der Regierung von Mittelfranken eingegangen ist.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens im Wesentlichen folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- *Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ackerflächen und frisches Grünland)*
- *Überbauung von Erholungsflächen und landschaftsbildprägenden Strukturen (z.B. von Einzelbäumen, Obstbäumen, Heckenstrukturen und Feldgehölzen)*

- *Versiegelung und Überbauung amtlicher sowie eigenkartierter Biotope (z.B. Gehölze, Straßensäume, Fließgewässer, Gras-/Krautflur usw.)*
- *Zerschneidungseffekte bzw. Verkleinerung von zusammenhängenden Ökoto-
pen sowie Eingriff in das Landschaftsbild*
- *Beeinträchtigungen der Flugkorridore von Fledermäusen*

Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen sieht die festgestellte Planung die Ausgleichsmaßnahme A 1 bis A 5 vor, welche in der Nr. 5.4.4 der Unterlage 19.1 T detailliert dargestellt sind. In Tabelle 20 der Unterlage 19.1 T sind die Eingriffe den Ausgleichsmaßnahmen gegenüber gestellt. Dem durch die Eingriffe verursachten Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen von 2,09 ha, stehen Ausgleichsmaßnahmen in einem Kompensationsumfang von 2,10 ha gegenüber. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Maßnahmen wird auf die Beschreibung in Unterlage 19.1. T sowie in Unterlage 9 verwiesen.

Nachdem die Ausgleichsmaßnahmen A 5.1, A 5.2 und A 5.3 sowohl dem forstlichen als auch dem naturschutzfachlichen Ausgleich (multifunktionaler Ausgleich) dienen und mit dem Ziel „Aufwertung des Lebensraumpotentials sowie Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt“ in die Planung aufgenommen wurden, ist es zur Wahrung der naturschutzfachlichen Belange (u.a. Vermeidung von Störungen während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit) erforderlich, die unter A. 3.3.6 angeordnete Verpflichtung auszusprechen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Beanspruchung von Flächen wie hier ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und den jeweiligen Pflegezielen entsprechend auf Dauer zu unterhalten. Dementsprechend wurde unter A. 3.3.8 eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der unter A. 3.3 verfüigten Maßgaben nach Beendigung der Baumaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird. Die höhere Naturschutzbehörde hat sich unter Maßgabe der bzgl. des Natur- und Landschaftsschutzes verfüigten Nebenbestimmungen mit dem Vorhaben einverstanden erklärt.

Soweit mehrere Einwender monieren lassen, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes im Rahmen der Abwägung nicht umfassend berücksichtigt worden seien, ist dies unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen. Der Einwand, dass das Vorhaben eine hochwertige bzw. artenreiche Saum- und Ufervegetation des Dettenbachs beeinträchtige, sowie insbesondere für die seltene Population des Neuntöters zum Verlust von Brutrevieren führe, wurde nicht substantiiert genug dargelegt, um die fachlich schlüssigen Aussagen in den Unterlagen 19.1.T (LBP) sowie 19.3 (saP) zu erschüttern. Bezüglich der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen des Eingriffs in die Saum- und Ufervegetation des Dettenbaches wird auf die Ausführungen auf der Seite 42 dieses Beschlusses verwiesen. In der Unterlage 19.1. T sind die hierfür vorgesehenen und mit diesem Beschluss für verbindlich erklärten Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 5 umfassend dargestellt. Die höhere Naturschutzbehörde hat zu den im LBP enthaltenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ihr Einverständnis erteilt. Die

unter A. 3.3 insoweit verfügten Auflagen gewährleisten eine zuverlässige Einhaltung der Belange des Natur- und Artenschutzes.

Eines der in den Jahren 2008/2009 kartierten Bruthabitate des Neuntöters ist unmittelbar vom Straßenbau betroffen. Zwei Reviere liegen jedoch in Abständen von 50 – 70 m entfernt des Eingriffsbereiches nahe an Gehölzstrukturen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind ausreichend geeignete Strukturen vorhanden, die als Lebensräume genutzt werden können und in die ausgewichen werden kann. Es ist nicht von einer Verschlechterung des aktuell guten Erhaltungszustands dieser Population auszugehen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Durch den unter A. 3.3.6 festgelegten Zeitraum für den Gehölzschnitt im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit können Schädigungen von Individuen oder Eiern der betroffenen Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (Vermeidungsmaßnahme V 2, Unterlage 19.1.T). Um das Abbrechen eines laufenden Brutvorgangs infolge baubedingter Störungen auszuschließen, wird im Umfeld der nahen, nicht direkt betroffenen Reviere die Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit begonnen und fortlaufend durchgeführt werden, so dass während der Auswahl des Brutplatzes schon Störungen vorhanden sind bzw. diese aufrecht erhalten werden. Gegebenenfalls betroffene Brutpaare werden dann vor Brutbeginn in andere geeignete Brutplätze ausweichen (Vermeidungsmaßnahme V3, Unterlage 19.1.T).

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen - z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Überschwemmungsgebiet und an Gewässern usw. - erfasst, eines gesonderten Ausspruchs im Beschlusstenor bedarf es insoweit nicht. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A. 3.2 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Durch den Neubau der St 1066 wird die bestehende Verrohrung des Vorflutgrabens zum Dettenbach (Gewässer III. Ordnung) zwischen Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+700 zurückgebaut und als (neuer) Vorflutgraben im Bereich des südlichen Dammfußes der neuen Straßenrasse ausgeführt. Von einem naturnahen mäandrieren Verlauf dieses Grabens wird abgesehen, da es sich hierbei um einen trocken fallenden Vorflutgraben des Dettenbaches handelt, der nicht ständig wasserführend ist. Gleichwohl ist dieser Vorflutgraben ebenfalls als Gewässer III. Ordnung einzustufen. Der Plan für diese Gewässerausbaumaßnahmen i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG wird mit diesem Beschluss gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt. Diese Feststellung ist zulässig, da bei Beachtung der verfügten Auflagen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die geplante Trasse der St 1066 befindet sich außerhalb von vorläufig gesicherten bzw. amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, kreuzt jedoch bei Bau-km 1+480 den Dettenbach. Aufgrund des hier erforderlichen Straßendamms und der Errichtung des RRB 2 wird in das faktische Überschwemmungsgebiet (HQ100)

des Dettenbachs (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG) eingegriffen. Dadurch ergibt sich eine geringfügige, jedoch wasserwirtschaftlich relevante Verringerung des Retentionsraumes um ca. 30 m³. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach erfolgt der Ausgleich dieses Retentionsraumverlustes durch einen Geländeabtrag im Mittel von 12 cm auf einer Fläche von ca. 460 m² südlich des Dettenbachs innerhalb einer Feldfläche im Oberstrombereich des neuen Bauwerkes auf einer Länge von 45 m. Bedingt durch diesen Abtrag wird ein zusätzlicher Retentionsraum von ca. 34 m³ geschaffen, so dass der Verlust ausgeglichen ist. Dem Gebot des § 77 WHG, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei entgegen stehenden überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, trägt die Planung ebenso Rechnung. Die Allgemeinwohlgründe, die hier dem (vollständigen) Erhalt des bestehenden Retentionsraums entgegenstehen, ergeben sich aus den Ausführungen unter C. 2.2. Die insoweit verfügbaren Nebenbestimmungen beruhen auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V. m. § 77 Satz 2 Halbsatz 2 WHG und stellen die Einhaltung der dann gesetzlich normierten Ausgleichsverpflichtung sicher.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A. 3.2.1 festgelegten Nebenbestimmung mit den Belangen des vorbeugenden allgemeinen Grundwasserschutzes in Einklang. Die geplante Baumaßnahme selbst liegt außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, sowie auch außerhalb von schutzgebietsrelevanten Einzugsgebieten öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen. Bei der Realisierung des Vorhabens sind somit lediglich die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne der §§ 47 und 48 WHG zu beachten.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 4 und A 5.1 (Fl.- Nr. 2081/1 Gemarkung Heilbronn) liegen jedoch im amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Ameisenbrücke“ (Zone II und Zone III) und teilweise im vorgeschlagenen Trinkwasserschutzgebiet „Ameisenbrücke und Metzlesberg“ (Zone II) der Stadtwerke Feuchtwangen. Zum Schutz dieses wasserwirtschaftlich hochsensiblen Bereichs ist ein Umbruch von bestehendem Grünland wegen eines drohenden Nitratschubs für die öffentliche Wasserversorgung unbedingt zu vermeiden. Die Vorhabensträgerin hat jedoch zugesagt, dass bei beiden Ausgleichsflächen kein Umbruch erfolgen werde.

2.3.6.2 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis*

Es ist vorgesehen, das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette sowie die anschließende Dammböschung in Dammfußmulden abzuleiten und den Vorflutern zuzuführen. Im Bereich des Einschnittes erfolgt die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die Bankette bzw. über Einschnittsmulden. Mit Ausnahme des Abschnittes ab Bauanfang bis Bau-km 0+350 werden die natürlichen Außengebiete über Entwässerungsmulden/ Gräben entlang der Wirtschaftswege separat vom Fahrbahnwasser der Straßentrasse abgeleitet, so dass es zu keiner Vermischung von belasteten und unbelasteten Oberflächenwasser kommt.

Aufgrund der geringen Dammhöhen bzw. der Einschnittslagen ist eine vollständige breitflächige Versickerung über die Dammschulter nicht möglich. Die Reinigung des Oberflächenwassers entsprechend dem Merkblatt DWA-153 erfolgt für die kritische Regenspende über eine Versickerung in der belebten Oberbodenzone (Grundwasser) im Bereich der Bankette, Einschnittsmulden bzw. Dämme und Dammfußmulden.

Die quantitative Regenwasserbehandlung (Rückhaltung) erfolgt für den Streckenabschnitt von Bau-km 0+350 bis Bau-km 1+010 über das geplante Absetz- und

Regenrückhaltebecken RRB 1 (Bau-km 0+950 Südseite) und für den Streckenabschnitt von Bau-km 1+010 bis Bau-km 1+435 über das geplante Absetz- und Regenrückhaltebecken RRB 2 (Bau-km 1+470 Nordseite).

Der Streckenabschnitt von Bau-km 1+435 bis Bau-km 1+710 wird breitflächig über die Dammschulter entwässert sowie über abgeflachte Dammfußmulden mit Rückstauschwellen rückgehalten und versickert. Über den Notüberlauf aus diesen Mulden wird in den Dettenbach eingeleitet. Der Streckenabschnitt von Bau-km 1+710 bis Bauende bei Bau-km 1+800 entwässert über die Einschnittsmulde mit Rohrleitungen in die bestehende Streckenentwässerung der Nordspange. Die Außeneinzugsgebiete nördlich und südlich der Ortsumgehung Sommerau werden über Dammfußmulden/ Gräben getrennt vom Fahrbahnwasser abgeleitet und in den Dettenbach abgeschlagen. Die Baumaßnahme ist insgesamt in 8 Entwässerungsabschnitte eingeteilt, nähere Einzelheiten sind der Unterlage 18.1 (Erläuterungen zu den Wassertechnischen Untersuchungen) zu entnehmen. Damit entspricht die festgestellte Planung den in § 55 Abs. 2 WHG niedergelegten Grundsätzen, nach denen Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Die geplanten Einleitungen sind gem. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A. 4.1 gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen für die Einleitungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit bzw. Rechtsbeeinträchtigungen oder Nachteile für Dritte sind bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie bei Beachtung der unter A. 4.3 auf der Grundlage von § 13 WHG verfügbaren Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Insbesondere ist durch die Einleitungen auch eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten, was auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach bestätigt hat. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat sich mit den in der Planung gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers einverstanden erklärt und bestätigt, dass die Planung die Grundsätze des § 6 WHG beachtet. Fachliche Bedenken gegen die Erteilung der ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnisse hat es nicht erhoben.

Soweit der Bayerische Bauernverband im Anhörungsverfahren die Aufnahme eines Verfahrensvorbehalts nach § 14 Abs. 5 WHG fordert, ist dies zurückzuweisen. Voraussetzung für einen solchen Verfahrensvorbehalt ist, dass zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung nachteilige Wirkungen nicht bloß theoretisch möglich sind, sondern greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Einwirkungen bestehen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 03.06.2008, BayVBl, 276-277). Der Verfahrensvorbehalt ist in diesem Verfahren aber vielmehr als vorsorgliche Maßnahme gefordert worden. Ein nur rein vorsorglich verfügbarer Entscheidungsvorbehalt wäre aber rechtswidrig (vgl. Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, § 14 WHG, Rd. Nrn. 144 u. 148). Konkrete Anhaltspunkte für möglicherweise aufgrund der Gewässerbenutzungen hervorgerufene nachteilige Einwirkungen sind weder vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg noch von den Einwendern vorgetragen worden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Falle nachteiliger Auswirkungen nach § 13 Abs. 1 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den

erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen von Gesetzes wegen auch nachträglich verfügt werden können, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzungen auch ohne Verfahrensvorbehalt besteht. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf den unter A 4.3.8 verfügbaren Auflagenvorbehalt hingewiesen.

2.3.6.3 *Auswirkungen der Baumaßnahme auf private Hausbrunnen*

Verschiedene Privateinwender tragen inhaltsgleich vor, dass die Straßenbaumaßnahme zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der jeweiligen Hausbrunnen führen könnte. Diese dienen sowohl der Trinkwasserversorgung als auch zu landwirtschaftlichen Zwecken. Sowohl quantitative - zu denken wäre hier an ein dauerhaftes „Trockenfallen“ - als auch qualitative Beeinträchtigungen (Verunreinigungen vor allem während der Bauzeit) seien nicht auszuschließen. Die Einwender machen geltend, dass im gesamten Ortsteil Sommerau aufgrund der geographischen Lage keine Fernwasserversorgung existiere und sowohl Haushalte als auch landwirtschaftliche Betriebe auf die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Hausbrunnen angewiesen seien.

Nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach ist eine qualitative bzw. quantitative Auswirkung der Baumaßnahme auf einzelne Hausbrunnen nicht völlig auszuschließen. Um auch zukünftig eine intakte Trink- und Brauchwasserversorgung der in Rede stehenden Anwesen zu gewährleisten, hat die Planfeststellungsbehörde deshalb unter A. 3.2.3 der Vorhabensträgerin das vom Wasserwirtschaftsamt empfohlene Beweissicherungsverfahren (Monitoring) auferlegt. Der unter A. 3.2.3.4 verfügte wöchentliche Beprobungsrhythmus der Grundwassermessstellen GWM 1–3 während der Bauzeit gewährleistet eine zeitnahe Warnung der betroffenen Nutzer im Falle von Verschmutzungen des Brunnenwassers. Ein effektives Frühwarnsystem wird nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes zusätzlich dadurch erreicht, dass die Messstellen von den Brunnen abgesetzt situiert werden.

Die Vorhabensträgerin hat im Erörterungstermin zugesagt, im Havariefall eine Ersatzwasserversorgung sicher zu stellen, wenn aufgrund des angeordneten Monitorings festgestellt wird, dass sich die Wasserqualität der Hausbrunnen auf Grund der Baumaßnahmen verschlechtert hat bzw. dass diese trockengefallen sind. Die Vorhabensträgerin hat in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Feuchtwangen folgendes alternative Notwasserversorgungskonzept erarbeitet, dessen Umsetzung sie für den Havariefall zugesagt hat:

Im Falle auftretender Kontaminationen werden entweder Vorlagebehälter in entsprechender Größe zur Verfügung gestellt. Diese werden mit Pumpen auf das jeweils vorhandene Wasserleitungssystem der Betroffenen aufgeschaltet. Die Befüllung der Behälter wird, wie auch beim Trockenfall, über das vorhandene Fernwassernetz und über Tankwagen erfolgen.

Alternativ wird die Notwasserversorgung über das vorhandene Fernwassernetz der Stadtwerke Feuchtwangen durch Verlegung eines oberirdischen Leitungssystems aufgebaut und betrieben werden. In diesem Fall wird ebenfalls eine Anbindung direkt an das in dem jeweiligen Gebäude installierten System erfolgen.

Sowohl das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als auch das Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt – haben gegen das Notwasserversorgungskonzept keine Einwände erhoben.

Für den Fall, dass bei auftretenden Beeinträchtigungen weitergehende Schadensabwehrmaßnahmen, d.h. solche die über die im Notwasserversorgungskonzept enthaltenen Festlegungen hinausgehen, erforderlich werden sollten, wurde der Entscheidungsvorbehalt unter A. 7 in den Tenor dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Dieser Entscheidungsvorbehalt ermöglicht die Durchführung weitergehender – situativ mit den zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt und Gesundheitsamt) abzustimmenden – Abhilfemaßnahmen. Ein solcher Entscheidungsvorbehalt nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG ist hier auch zulässig; denn die Lösung eines Problems darf einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, es sei denn, dass sich die Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, DVBl 2006, 579-583, m. w. N.). Dass geeignete Gefahrenabwehr- bzw. Soforthilfemaßnahmen auch nachträglich möglich und technisch umsetzbar wären, beruht auf einer fachlichen Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

2.3.6.4 Absenken des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen

Mehrere Privateinwender lassen die Besorgnis äußern, dass die Baumaßnahme neben dem Trockenfallen der Hausbrunnen auch zu einer Austrocknung landwirtschaftlicher Grundstücke, hervorgerufen durch eine Absenkung des Grundwassers, führen werde. Der Eigentümer des Grundstücks Fl.- Nr. 2158 Gemarkung Aichenzell spricht diese Befürchtung explizit beim Erörterungstermin für sein Grundstück an.

Die hierzu eingeholte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach enthält die Kernaussage, dass bei fachgerechter Errichtung der unter A. 3.2.3 bezeichneten drei Grundwassermessstellen und Umsetzung des angeordneten Beweissicherungskonzeptes eine pflanzensoziologische Bestandserhebung weder für die Fl.- Nr. 2158 Gemarkung Aichenzell, noch für weitere Grundstücke im Trassenbereich erforderlich ist. Die gewählte Lage der drei Messstellen sowie deren turnusgemäße Beprobung dokumentieren, ob im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ein signifikantes Absinken des Grundwasserspiegels und somit ein Austrocknen von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich der Umgehungsstrasse zu beobachten ist. Die GWM 3 dient insoweit als Referenzmessstelle. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese fachliche Einschätzung zu Eigen.

Eine zielgerichtete Absenkung des Grundwasserspiegels ist im Rahmen der festgestellten Planung zudem nicht vorgesehen. Bei Erkundungen im Rahmen der Baugrunduntersuchung sind lediglich temporäre Schichtwasserzutritte festgestellt worden (siehe dazu Unterlage 1 Nr. 4.11). Die Planung sieht vor, derartige Schichtwasservorkommen über Flächenfilter bzw. Rigolen abzuleiten. Eine gezielte Entwässerung durch die Verlegung von Drainageleitungen ist wegen der hydrogeologischen Gegebenheiten nicht erforderlich und somit auch nicht Planungsgegenstand. Daher beinhaltet die festgestellte Planung auch keine bauzeitbedingte Grundwasserhaltung. Auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach sieht aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit für eine bauzeitbedingte bzw. dauerhafte Grundwasserableitung. Sollte sich das Erfordernis einer Grundwasserableitung – wider Erwarten – im Nachhinein noch herausstellen, hat die Vorhabensträgerin eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserrechtsbehörde

am Landratsamt Ansbach unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

Zudem sind keine zureichenden Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sich infolge des Vorhabens dauerhafte Änderungen an den Grundwasserverhältnissen ergeben könnten, die erhebliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der von den beanspruchten Grundstücken verbleibenden Restflächen bzw. benachbarter Grundstücke haben können. Die beim Erörterungstermin erhobene Forderung nach ergänzenden Untersuchungen bezüglich der Notwendigkeit einer bauzeitbedingten Grundwasserabsenkung, ist daher zurückzuweisen.

2.3.6.5 Beeinträchtigungen durch Oberflächen- bzw. Hangwasser

Zwei Einwender (im Folgenden als „Einwender A“ bzw. „Einwender B“ bezeichnet) befürchten zudem durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Kontext benannten Grundstücke durch anfallendes Oberflächen- bzw. Hangwasser. Einwender A hegt die Besorgnis, dass bei künftigen Starkregenereignissen eine Überflutung seines Fahrsilos zu erwarten und somit das vorliegende Entwässerungskonzept nicht ausreichend sei. Schon im Bestand könne das Wasser bei Starkregen nicht schadlos ablaufen, da die bestehende Verrohrung des Dettelbachs mit DN 400 zu klein bemessen sei. Durch die Baumaßnahme werde noch mehr Wasser über den Dettenbach abgeleitet werden, so dass sich die Situation verschärfen werde. Einwender B befürchtet im Falle eines 5-jährigen Hochwasserereignisses eine Überschwemmung seiner Wiesengrundstücke Fl.-Nrn. 2173 und 2111 Gemarkung Aichenzell.

Die Vorhabensträgerin hat beim Erörterungstermin zugesagt, im Bereich der vorhandenen Verrohrung des Dettenbaches (DN 400) nördlich des Grundstücks Fl.-Nr. 2110 Gemarkung Aichenzell entweder eine größere Verrohrung (z.B. DN 600) oder ein zweites Rohr (DN 400) einzubauen, so dass eine Verbesserung der Abflusssituation eintreten wird. Diese Maßnahme wirkt den Befürchtungen der beiden Einwender wirksam entgegen.

Im Übrigen sind alle entwässerungstechnischen Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt. Die Straßenbaumaßnahme ist ab Bau-km 0+620 bis Bau-km 1+799,981 in acht Entwässerungsabschnitte unterteilt. Das Oberflächenwasser von den Fahrbahnen sowie den Anschlüssen wird breitflächig über Bankette und Dammböschung abgeleitet, so dass im Allgemeinen die Versickerung in den Dammbereichen gewährleistet ist.

Sofern die vollständige Versickerung in den Dammbereichen nicht möglich ist, sind am Dammfuß Entwässerungsmulden vorgesehen. Aufgrund der Versickerung über die Oberbodenzone in den Dammbereichen sowie den Entwässerungsmulden erfolgt eine ausreichende Reinigung des Oberflächenwassers nach dem Merkblatt DWA-M 153. Im vorliegenden Planungsabschnitt steht der „Dettenbach“ (Gewässer 3. Ordnung) als teilweise ständig wasserführender Vorfluter zur Verfügung. Zur Vermeidung einer Abflusserhöhung durch den Neubau der Ortsumgehung Sommerau wird bei Bau-km 0+950 südseitig und bei Bau-km 1+470 nordseitig jeweils ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Das Oberflächenwasser aus der Ortsumgehung wird somit separat gefasst und über die benannten Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Dettenbach eingeleitet. Dieses Wasser kommt daher nicht zu dem bisherigen Oberflächenwasser „hinzu“, das derzeit in den Dettenbach eingeleitet wird. Der Abfluss wird somit nicht größer als im Bestand. Das Regenrückhaltebecken ist für ein 5-jähriges Hochwasserereignis ausgelegt und entspricht somit dem Stand der Technik. Durch die Be-

messung des Straßenkörpers und der Dimensionierung der planfestgestellten Entwässerungseinrichtungen kommt es nach fachlicher Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach gegenüber dem Istzustand insgesamt zu einer hydraulischen Verbesserung des Oberflächenwasserabflusses im Planbereich.

Eine Beeinträchtigung der benannten Grundstücke bzw. nicht dauerhaft durch das Vorhaben beanspruchter Grundstücksteile durch Oberflächenwasser ist daher nicht zu besorgen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

2.3.7 Eigentum / Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Bei Realisierung des Neubaus der Ortsumgehung von Sommerau werden etliche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2.) Bezug genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich – wie bereits an verschiedenen Stellen dieses Beschlusses dargelegt – nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit den direkt auf den Grundentzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung ggf. zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie ggf. von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch kommt sie in der Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die oben genannten Argumente, die für das dem öffentlichen Wohl dienende Bauvorhaben streiten, das Interesse der betroffenen Eigentümer und Pächter in vorliegendem Fall überwiegen. Anzumerken ist, dass rein entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 40 BayStrWG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabensträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die von dem Vorhaben beanspruchten Flächen werden aber überwiegend bisher landwirtschaftlich genutzt, so dass von deren vorübergehenden oder dauerhaften Inanspruchnahme auch die Landwirtschaft als öffentlicher Belang berührt ist. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt indessen, dass das Vorhaben auch mit den Belangen der Landwirtschaft als öffentlichem Belang vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Die Belange der Landwirtschaft sind aber auch durch mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Doch auch die-

se Beeinträchtigungen sind soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, als dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstünden.

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe treten durch den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverbrauch nicht ein (siehe dazu unten).

2.3.7.1 *Einzelforderungen des Bayerischen Bauernverbandes*

- *Der Bayerische Bauernverband trägt sinngemäß vor, dass die Vorhabensträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu verpflichten sei, Umwege während der Bauzeit zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten. Zudem sei der Vorhabensträgerin eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen. Für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen werde beantragt, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Maßnahmenende durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit bzw. Haftung erfolgen. In diesem Zusammenhang sei vorab eine ordnungsgemäße Beweissicherung der in Rede stehenden Grundstücke auf Kosten des Baulastträgers zu veranlassen.*

Diesen Forderungen wird im Wesentlichen entsprochen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass in der Erntezeit die Zufahrten weitgehend sichergestellt werden. Beeinträchtigungen über einen längeren Zeitraum werden zwischen der örtlichen Bauleitung und den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt. Nicht zu vermeidende Umwege können jedoch nur dann entschädigt werden, wenn der Betroffene durch den Umweg derart nachteilig berührt wird, dass die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Im Hinblick darauf sowie in Anbetracht der relativ kleinräumigen Planung ist für eine Unzumutbarkeit der durch die Bautätigkeiten dennoch resultierenden Einschränkungen nichts ersichtlich; die insoweit temporär entstehenden Erschwernisse sind den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zuzumuten.

Die Vorhabensträgerin hat weiterhin zugesagt, vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung mit dem ausführenden Bauunternehmen und den Baulastträgern bzw. den Eigentümern der benötigten Zufahrtswege durchzuführen. Der bei diesem Termin vorgefundene Zustand wird von der Vorhabensträgerin dokumentiert. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass durch die Baumaßnahme (Baustellenverkehr, Umleitungen, Ablagerungen etc.) hervorgerufene Beschädigungen am bestehenden Straßen- und Wegenetz auf deren Kosten beseitigt werden. Die Entschädigungen nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes für vorübergehend beanspruchte Flächen werden direkt von der Vorhabensträgerin an den betroffenen Grundstückseigentümer ausbezahlt, so eine weitere Zusage. Der Straßenbaulastträger lässt die Rekultivierungsarbeiten durch die beauftragte Firma ausführen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wieder herzustellen.

Die Vorhabensträgerin hat ebenfalls eine Beweissicherung der betroffenen Grundstücke und Wege zugesagt. Durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden werden nach Abschluss der Arbeiten mit dem zuständigen Baulastträger bzw. Grundstückseigentümer reguliert.

Im Übrigen wird auf die unter A. 3.5 verfüigten Auflagen verwiesen, die den vom Bayerischen Bauernverband vorgetragenen Punkten insoweit Rechnung tragen.

- *Der Bayerische Bauernverband beantragt, für vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung wegen möglicher Bodenverunreinigungen in diesem Planfeststellungsbeschluss auszusprechen.*

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden. Eine solche Freistellung würde zu einer weitreichenden verursacher- und verschuldensunabhängigen "Garantiehafung" der Vorhabensträgerin führen, für welche keine Rechtsgrundlage erkennbar ist. Die Vorhabensträgerin würde auch für Altlasten haften, die nicht ursächlich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Durch die zugesagte Beweissicherung sind die Grundstückseigentümer ausreichend geschützt.

- *Der Verband trägt vor, dass in Anbetracht der gesetzlich geregelten Bauverbotszone an Staatsstraßen eine künftige betriebliche Ausdehnung oder Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch die neue Umgehungsstraße nicht behindert oder eingeschränkt werden darf.*

Hierzu ist festzustellen, dass die Bauverbotszone an Staatsstraßen in Bayern nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG 20 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke aus beträgt. In diesem Bereich ist weder die Errichtung von normalen Bauvorhaben noch von privilegierten Bauvorhaben zulässig. Die Baubeschränkungszone beträgt 40 m (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG). In diesen weiteren 20 m nach der Bauverbotszone darf jedoch nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde gebaut werden. Zukünftige Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen somit einer jeweiligen Einzelfallprüfung.

- *Des Weiteren beantragt der Bayerische Bauernverband, dass die geplante Ausbaubreite der Wirtschaftswege sowie der neu zu erstellenden Anschlüsse an Flurwege angesichts der Dimensionierung moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge mindestens 3,50 m betragen solle.*

Diesem Antrag wird entsprochen, indem die Vorhabensträgerin freiwillig die Wirtschaftswege über die Festlegungen der „RLW 99“ hinaus mit 3,50 m befestigter Fahrbahnbreite zuzüglich 0,50 m befahrbarer Bankette geplant hat, was einer befahrbaren Regelbreite von 4,50 m entspricht. Im Bereich der Einmündungen sind entsprechende Verbreiterungen vorgesehen.

- *Der Bayerische Bauernverband hat zudem gebeten, im Bereich von Zuwegungen und Grundstückseinfahrten auf fahrzeugtaugliche Neigungswinkel für die landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften zu achten.*

Dieser Forderung wird Rechnung getragen, da die Planung nach den einschlägigen Richtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Technik erarbeitet worden ist. Darüber hinausgehender Anpassungsbedarf wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

- *Der Bayerische Bauernverband fordert die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit sowie nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.*

Dies deckt sich mit der Forderung des AELF, der weitgehend entsprochen wird. Die Vorhabensträgerin sagte zu, dass die Erreichbarkeit auch während der Bauzeit weitestgehend sichergestellt werde. Baustellenbedingte Einschränkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen im Endzustand, erfolgt über das geplante und bestehende Wirtschaftswegenetz.

- *Der Verband und das AELF fordern zudem, eine funktionsfähige Grundstücksentwässerung während und nach Durchführung der Baumaßnahme sicher zu stellen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, vom Vorhaben berührte Entwässerungsanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt sowohl während der Bauzeit als auch nach Durchführung der Baumaßnahme in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten. Falls notwendig, werden die Entwässerungsanlagen nach der Zusage der Vorhabensträgerin entsprechend angepasst.

- *Weiter erhebt der Bayerische Bauernverband die Forderung, dass im Falle der Einleitung von Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben diese so auszubauen seien, dass das Wasser schadlos abfließen kann. Sollten über die in der Planung festgelegten Entwässerungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig sein, seien entsprechende Regelungen noch vor Baubeginn zu treffen.*

Dieser Forderung wird entsprochen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat als amtlicher Sachverständiger gegen die plangemäße Einleitung des Niederschlagswassers in bestehende Gräben keine Bedenken erhoben. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme bestätigt, dass Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Auflagen nicht zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde hat diese wasserwirtschaftlichen Anforderungen unter A. 4.3 als Auflagen verfügt. Weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers sind in den planfestgestellten Unterlagen insoweit nicht vorgesehen.

- *Außerdem verlangt der Bayerische Bauernverband vom Unternehmensträger, vor Maßnahmenbeginn mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzsteine durchzuführen.*

Dieser Forderung wird sinngemäß dadurch Rechnung getragen, dass die Vorhabensträgerin zugesagt hat, nach Abschluss der Bauarbeiten die Grenzen entlang der neuen Trassen auf seine Kosten durch das Vermessungsamt neu vermessen zu lassen. Somit ist eine Bestandsaufnahme von Grenzsteinen vor Baubeginn nicht erforderlich.

- *Überdies beantragt der Bayerische Bauernverband, die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses bis zur Bestandskraft dieses Verwaltungsakts auszusetzen.*

Auch dieser Forderung wird sinngemäß entsprochen, da die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung von der Regierung von Mittelfranken nicht angeordnet wird und auch kein Sofortvollzug kraft Gesetzes greift.

- *Der Bayerische Bauernverband schlägt vor, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG durchzuführen. Durch die offensichtlichen Durchschneidungen wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen würden erhebliche wirtschaftliche Einschränkungen bei der effizienten, zeitgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen entstehen. Aufgrund dieser enormen Grundstücksdurchschneidungen, der zum Teil sehr hohen notwendigen Böschungen und wegen der Sicherstellung der notwendigen Zufahrten hält es der Verband für sinnvoll, parallel ein solches Verfahren durchzuführen.*

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, einzelne Restflächen, die auf Grund ihrer geringen Größe bzw. ihres ungünstigen Zuschnitts nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können, auf Wunsch des jeweiligen Eigentümers zu erwerben. Eine Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG) ist jedoch nicht beabsichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint es ebenso als zweifelhaft, dass bei der plangegenständlichen – eher kleinräumigen – Maßnahme ländliche Grundstücke in so großem Maße in Anspruch genommen werden, dass ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden sollte. Dies kann aber offen gelassen werden, da es nicht in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde liegt, eine Unternehmensflurbereinigung zu beantragen. Dies ist ausschließlich Sache der Enteignungsbehörde (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

- *Sowohl der Verband als auch das AELF vertreten die Auffassung, dass sich durch den Rückbau der alten St 1066 sowie des ehemaligen Parkplatzes und der damit verbundenen Entsiegelungsmaßnahmen ein zusätzlicher, anrechenbarer Ausgleich ergeben müsste. Der Kompensationsbedarf würde sich damit insgesamt reduzieren, was sich auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen positiv auswirken sollte. Zudem fordert das AELF, dass die im LBP enthaltenen Gestaltungsmaßnahmen ebenfalls als ökologische Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden sollten, um so den Flächenbedarf (ebenfalls) zu reduzieren.*

Die Planfeststellungsbehörde kann diese Auffassung nicht in vollem Umfang teilen.

Insgesamt ergibt sich durch die Baumaßnahme zunächst ein Kompensationsbedarf von etwa 2,77 ha. Im Rahmen des Vorhabens werden jedoch im Bestand versiegelte Flächen entsiegelt. Auf einem Teil der entsiegelten Flächen (ehemaliger Parkplatz) ist die Entwicklung eines ökologisch wertvollen Magerrasens vorgesehen (A 1). Dieser Anteil der entsiegelten Fläche wird bei der Kompensation angerechnet. Auf weiteren entsiegelten Flächen sind Gestaltungsmaßnahmen (G 1, G 2, G 4, G 8) in einem Umfang von ca. 0,68 ha vorgesehen. Davon haben die Gestaltungsmaßnahmen G 4 Rekultivierung (Rückbau von Straße und Feldwegen) einen Anteil von 0,47 ha. Entsiegelte Flächen, auf denen Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, werden im Verhältnis 1:1 vom Kompensationsbedarf abgezogen. Der ermittelte Kompensationsbedarf von 2,77 ha reduziert sich deshalb um 0,68 ha auf 2,09 ha. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung wurde daher von der Vorhabensträgerin im Rahmen der Tekturplanung (Unterlage 19.1. T) nochmals überarbeitet. Insoweit wird die gemeinsam vertretene Auffassung von AELF und dem Bayerischen Bauernverband geteilt.

Anders verhält sich dies jedoch bei den anderen Gestaltungsmaßnahmen (G), die unmittelbar entlang der neuen Umgehungsstraße erfolgen (siehe Nr. 5.4.3 Unterlage 19.1. T). Diese dienen der Einbindung der neuen Trasse in die

Landschaft und der landschaftsgerechten Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes. Sie dienen als rein „optischer Ausgleich“ und sind flächenmäßig nicht anrechenbar.

2.3.7.2 *Unwirtschaftliche Restflächen*

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch die Vorhabensträgerin im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß Art. 40 BayStrWG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Aufgrund der Zusagen der Vorhabensträgerin bezüglich der Übernahme von nicht mehr wirtschaftlich nutzbaren Restflächen ist dieser Belang aber angemessen berücksichtigt worden und steht somit der festgestellten Planung nicht entgegen. Durch die Zusage der Vorhabensträgerin haben sich die entsprechenden Einwendungen insoweit erledigt.

2.3.7.3 *Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe*

Von mehreren Einwendern wird die Gefährdung der Existenz ihres landwirtschaftlichen Betriebes infolge der Inanspruchnahme von Flächen durch die Baumaßnahme selbst bzw. durch die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Flächen während der Bauphase geltend gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat den geltend gemachten Existenzgefährdungen nachzugehen. Eine Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG) in besonderem Maße, sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 1 LWG ergibt.

Die Frage der Existenzgefährdung wurde vorliegend unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach auf Grund der von den Betroffenen im Anhörungsverfahren gemachten Angaben überprüft. Hinsichtlich eines einzelnen Haupterwerbsbetriebes wurde auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde ein für Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit einer gutachterlichen Überprüfung der Frage der Existenzgefährdung dieses Betriebes durch das Vorhaben und sowie ggf. der Prüfung der Geeignetheit von der Vorha-

bensträgerin zur Verfügung gestellten Ersatzflächen zur Abwendung einer möglichen Existenzgefährdung beauftragt. Die Besorgnis weiterer Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber keine Einwendungen erhoben haben, besteht nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht.

Das Ergebnis der Einzelprüfungen ist im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Einwendungen dargestellt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass nach den vorgenannten Beurteilungskriterien keine Existenzgefährdungen bestehen. Auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen unter C. 2.4.2 wird verwiesen.

2.3.8 Fischerei

Der Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen, wurde als fachkundige Stelle zu der Planung befragt. Es zeigte sich, dass den Belangen der Fischerei durch die Gestaltung der Planung selbst sowie unter Beachtung der Auflagen in A. 3.4 dieses Bescheids Rechnung getragen wird.

2.3.9 Denkmalschutz

Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Bodendenkmäler sind im Baubereich weder bekannt noch werden nach derzeitigem Kenntnisstand solche dort vermutet. Das Risiko, bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu treffen, ist auf Grund der Lage im bereits bebauten Bereich und der bestehenden Denkmalkennntnis als sehr gering einzuschätzen.

Sollten durch die bauausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde und/ oder Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

2.3.10 Wald

Für die Realisierung des Vorhabens müssen insgesamt etwa 0,79 ha Wald im Sinne von Art 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet werden. Die Eingriffsorte befinden sich im Erweiterungsgebiet des Untersuchungsraumes hauptsächlich südlich der bestehenden St 1066 im Bereich des neu entstehenden straßenbegleitenden Wirtschafts-/Geh- und Radweges. Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, und 12 BayWaldG) bzw. Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine besondere Bedeutung misst der aktuell gültige Wald-funktionsplan den von der Rodung betroffenen Waldflächen auch nicht zu.

Spezielle waldrechtliche Versagungsgründe aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sowie andere Rechtsvorschriften, insbesondere die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nach § 15 BNatSchG, stehen der Rodung nicht entgegen. Die unter C. 2.2 dargestellten Gründe für die Notwendigkeit des Vorhabens wiegen schwerer als das öffentliche Interesse an der ungeschmäleren Erhaltung des betroffenen Waldbestands.

Die geplanten Eingriffe in den Wald sind unvermeidbar und können auch nicht weiter verringert werden. Da die Kompensation für Eingriffe in den Wald gem. Art. 5 BayWaldG in einem Verhältnis von 1:1 durchzuführen ist, ergibt sich vorliegend ein Kompensationsbedarf von ebenfalls 0,79 ha. Der waldrechtliche Eingriff überschreitet den naturschutzrechtlichen Eingriff nicht und kann deshalb ebenfalls durch die Maßnahmen zur Aufforstung A 5.1, A 5.2 und A 5.3 als ausgeglichen

gelten (Multifunktionalität). Zudem werden alle bauzeitlich gerodeten Waldflächen durch Neuanlagen von Waldbeständen wiederhergestellt (Maßnahme G 2). Auf der von einer Dammböschung betroffenen Waldfläche ist die Anlage eines Waldsaumes vorgesehen (Maßnahme G 7). Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Unterlage 19. 1 T Nr. 5.6 verwiesen.

Die für die geplanten Rodungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird auf Grund dessen mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG). Das AELF Ansbach sowie die höhere Naturschutzbehörde haben keine Einwendungen gegen die genehmigte Planung erhoben. Die unter A. 3.5.4 von der Planfeststellungsbehörde verfügte Auflage gewährleistet zudem eine entsprechende Abstimmung bezüglich der Erstaufforstungsmaßnahmen zwischen der Vorhabensträgerin, der zuständigen Forstdienststelle und dem AELF Ansbach.

2.3.11 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die von der Planung betroffenen Leitungsträger mit den in den Unterlagen 1 (Erläuterungsbericht Nr. 4.10) sowie 11 (Regelungsverzeichnis Nummern 6.1 – 6.4) enthaltenen Maßnahmen einverstanden gezeigt haben und von den Leitungsträgern zusätzlich Gefordertes von der Vorhabensträgerin im Wesentlichen zugesagt wurde, mussten bis auf die Verfügungen unter A. 3.1 keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf diese Regelungen wird verwiesen.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind insbesondere dadurch betroffen, dass aus privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Die Entscheidung unter A. 6, die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers Berücksichtigung gefunden haben oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, stützt sich auf die in den einzelnen Abschnitten dieses Beschlusses bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht hieraus bereits ergibt, dass und warum einzelnen Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenen im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

Im Rahmen der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden u. a. wiederholt Forderungen, Bedenken und Anregungen vorgetragen, die auch vom Bayerischen Bauernverband vorgebracht wurden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen unter C. 2.3.7 Bezug genommen.

Soweit darüber hinaus Einwendungen erhoben wurden, werden diese nachfolgend behandelt. Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungen in anonymisierter Form – und unter einer individuell vergebenen Einwendernummer – behandelt. Aus

Gründen der Vereinfachung wird dabei durchgehend von Einwendern gesprochen; dies schließt sowohl männliche und weibliche Einwendungsführer als auch Personmehrheiten von Einwendungsführern (Erbengemeinschaften etc.) ein. Den Einwendern wird im Rahmen der Zustellung des Planfeststellungsbeschluss die jeweils zugeteilte Einwendernummer mitgeteilt.

2.4.1 Einwender 1

Der Einwender macht geltend, als Vollerwerbslandwirt (Ferkelaufzucht und Schweinemast) werde er durch die Baumaßnahme in seiner betrieblichen Existenz gefährdet. Insgesamt bewirtschafte er 81,28 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon seien ca. 49,28 ha Eigentumsfläche und 32 ha Pachtfläche. Im Rahmen des Ausbaues der Staatsstraße 1066 verliere sein Betrieb ca. 1,2033 ha an landwirtschaftlicher sowie 0,0207 ha an forstwirtschaftlicher Eigentumsfläche dauerhaft. Die vorübergehende Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben betrage 0,3219 ha an landwirtschaftlicher Eigentumsfläche. Aufgrund der Zerschneidungswirkung des Bauvorhabens entstehe zudem auf seinem Grundstück Fl.- Nr. 2169 Gemarkung Aichenzell (Gesamtfläche 59.958 m², davon werden dauerhaft 9.958 m² in Anspruch genommen) ein kleineres dreieckiges Teilstück, dessen Bewirtschaftung zukünftig unwirtschaftlich sei.

Hierzu ist festzustellen, dass der Einwender bei Umsetzung der Baumaßnahme bezogen auf die hier ausschließlich zu berücksichtigende landwirtschaftliche Eigentumsfläche von 49,28 ha nur rund 1,2033 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche dauerhaft verlieren würde. Dies entspricht einem Anteil von 2,44 %.

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1295; BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, VGHE 58, 155/164; BayVGh, Urteil vom 24.11.2010 - 8 A 10.40011 - juris). Nach den Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z. B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z. B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, a.a.O.).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze kann auf Grund der deutlichen Unterschreitung des 5%-Kriteriums sicher angenommen werden, dass der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders durch das inmitten stehende Vorhaben nicht in seiner Existenz gefährdet wird. Anhaltspunkte für besondere Bewirtschaftungserfordernisse, die ein ausnahmsweises Abweichen von dem 5%-Kriterium erfordern könnten, sind nicht erkennbar.

Die vom Einwender ins Feld geführten vorübergehenden Inanspruchnahmen von 0,3219 ha werden die Existenzfähigkeit seines Betriebes ebenfalls nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird. Das ergänzend befragte Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat in seiner Stellungnahme vom 22.07.2015 zwar mitgeteilt, dass aufgrund des Zerschneidens der Fl.- Nr. 2169 Gemarkung Aichenzell ein kleine-

res, dreieckiges Teilstück entstehe, welches als unwirtschaftlich zu nutzende Restfläche verbleibe. Es hat aber gleichzeitig auch bestätigt, dass selbst unter Einbeziehung von Verschnittflächen der Flächenverlust des Betriebs des Einwenders weniger als 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche betrage.

Aufgrund der Zusage der Vorhabensträgerin, die unwirtschaftlich zu nutzende Teilfläche der Fl.- Nr. 2169 Gemarkung Aichenzell, die von der neuen Staatsstraße und dem neu geplanten südlichen Feldweg in der Nähe des neu zu errichtenden RRB1 umschlossen wird, auf Wunsch des Einwenders zu übernehmen, hat sich der Einwand bezüglich der „Restflächenthematik“ dadurch erledigt. Der Einwender hat überdies im Erörterungstermin diesem Vorschlag zugestimmt.

2.4.2 Einwender 2

Der Einwender trägt vor, dass die Umsetzung der Baumaßnahme für ihn einen erheblichen Flächenverlust zur Folge hätte und somit zu dauerhaften Ertrags- bzw. Gewinneinbußen führen würde. Allein diese Einbußen würden ihn wirtschaftlich erheblich und damit nicht hinnehmbar schädigen. Betroffen sei konkret die Fl.- Nr. 2174 Gemarkung Aichenzell „Rotbergle“ mit einer Gesamtfläche von ca. 7,46 ha. Dauerhaft würde er aufgrund der neuen Umgehungsstrasse einen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche von rund 0,77 ha erleiden.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung zurück. Der Einwender hat am 22.04.2015 gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach schriftlich mitgeteilt, dass die betroffenen Flächen langfristig verpachtet seien und somit nicht von ihm selbst bewirtschaftet werden. Somit fehlt es bereits an dem Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Existenz durch das Vorhaben gefährdet werden könnte. Dies hat auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015 bestätigt und aufgrund der langfristigen Verpachtung der o.g. Flächen das Vorliegen einer Existenzgefährdung verneint.

2.4.3 Einwender 3

Der Einwender macht geltend, dass er dem Verkauf der für die Baumaßnahme benötigten Teilfläche (3.149 m²) aus seinem Grundstück Fl.- Nr. 2124 Gemarkung Aichenzell (Gesamtfläche 12.713 m²) nur dann zustimme, wenn die Vorhabensträgerin entsprechende Ausgleichsflächen bereitstellen werde. Überdies müsse der Zuschnitt der dann verbleibenden Restfläche aus der Fl.- Nr. 2124 Gemarkung Aichenzell so beschaffen sein, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Fläche auch weiterhin möglich sei.

Im Erörterungstermin hat die Vorhabensträgerin zugesichert, dass sie die nordöstliche Teilfläche des Grundstücks Fl.- Nr. 2124 Gemarkung Aichenzell übernehmen und auf Wunsch dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks veräußern werde. Der Einwender hat sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt, so dass sich sein Einwand erledigt hat.

2.4.4 Einwender 4

Der Einwender lässt vortragen, dass ihm als Vollerwerbslandwirt durch das Vorhaben dauerhaft ein Anteil von 4,72 % seiner Bewirtschaftungsflächen (keine Pacht-

flächen) entzogen werde. Hinzu kämen Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragseinbußen durch die neuen Straßenrandlagen. Außerdem würden gerade die qualitativ hochwertigen Flächen entzogen und die durch Flurbereinigung geschaffenen günstigen Grundstückszuschnitte zerschnitten. Schließlich würden die Betriebsabläufe durch Umwegungen gestört. Das Bauvorhaben würde somit aufgrund dieser massiven Eingriffe in den landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders führen.

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat auf Nachfrage bestätigt, dass bezogen auf die landwirtschaftliche Eigentumsfläche (35,15 ha) dem Einwender dauerhaft 1,6589 ha (diese entspricht einem Anteil von 4,72 %) durch den Bau der Ortsumgehung entzogen werden. Auch sei es zutreffend, dass durch Anschneiden der Fl.- Nr. 2154 bzw. Durchschneiden der Fl.- Nr. 2158 (beide Gemarkung Aichenzell) kleinere Teilstücke entstehen, deren Bewirtschaftung sich zukünftig als schwieriger gestalten werde. Gerade die Wiese mit der Fl.- Nr. 2158 habe für den Betrieb eine hohe Wertigkeit, da sie nahe am Hof liege und aufgrund ihrer Größe zeit- und energiesparend zu bearbeiten sei. Es handele sich vorliegend um eine ertragreiche und auch in trockenen Jahren ertragssichere Grundwiese.

Auf Grund der nur knappen Unterschreitung des Schwellenwertes von 5% und der genannten zusätzlichen Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde veranlasst, dass ein für Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit einer gutachterlichen Überprüfung der Frage der Existenzgefährdung dieses Betriebes durch das Vorhaben sowie der Prüfung der Geeignetheit von der Vorhabensträgerin zur Verfügung gestellten Ersatzflächen zur Abwendung der Existenzgefährdung von der Vorhabensträgerin beauftragt wurde. In seinem in Bezug auf diesen Betrieb erstellten Gutachten vom 19.11.2016 kommt der Gutachter Dipl.-Ing. (FH) Andreas Donhauser, Walsdorf, zu dem Ergebnis, dass der Entzug an anrechenbaren Flächen den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb nicht in seiner Existenz gefährden wird, weil die im Hinblick auf notwendige Reinvestitionen erforderliche jährliche Eigenkapitalbildung mehr als das doppelte des als Obergrenze anzusetzenden Richtwertes von 8.000 € beträgt, so dass nach fachgutachterlicher Bewertung auch keine Ersatzlandgestellung zur Abwehr einer Existenzgefährdung erforderlich ist. Es wird auf die detaillierten Aussagen im Gutachten vom 19.11.2016 Bezug genommen, die sich die Planfeststellungsbehörde zu Eigen macht.

Unabhängig davon ist der Einwender von der Vorhabensträgerin für den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung erfolgt ebenso dort (siehe dazu unter C. 2.3.7. und 2.3.7.3). Soweit der Einwender sinngemäß geltend macht, mit dem Vorhaben verblieben ihm nur noch unwirtschaftliche Restflächen wird auf die Ausführungen unter C. 2.3.7.2 Bezug genommen. Gleiches gilt für die Frage einer geeigneten Ersatzlandgestellung durch die Vorhabensträgerin. Auch insoweit erfolgt eine Entscheidung – nachdem keine Ersatzlandgestellung zur Abwendung einer ansonsten bestehenden Existenzgefährdung erforderlich ist - in einem (gegebenenfalls) nachfolgenden Entschädigungsverfahren (siehe dazu auch C. 2.3.7.3).

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Neubau der Ortsumgehung von Sommerau im Zuge der Staatsstraße 1066 (Leukershausen) Landesgrenze - Feuchtwangen (Abschnitt 200, Station 1,886 bis Station 3,689) einschließlich Verbreiterung der Staatsstraße 1066 westlich von Sommerau (Abschnitt 200, Station

1,266 bis Station 1,886) im Gebiet der Stadt Feuchtwangen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist der Vorrang einzuräumen; insbesondere eine wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine damit verbundene spürbare Entlastung der Anwohner im Ortskern von Sommerau sind für das öffentliche Wohl dringend geboten. Diese Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung unter Gesamtbetrachtung aller einzustellenden Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen erscheint die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens als ausgewogen, die entscheidungserheblichen Konflikte sind gelöst. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die konkrete Ausgestaltung der Planung im Zusammenwirken mit den in diesem Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen soweit wie möglich verringert. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind bei weitem nicht so gewichtig, als dass sie als nicht hinnehmbar angesehen werden müssten. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht die Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist die Stadt Feuchtwangen nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen beruht auf Art. 10 KG, deren Erhebung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E- Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts. ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

E. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden bei der Stadt Feuchtwangen zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i. S. v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie von den Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Mittelfranken angefordert werden.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Ansbach, den 30.12.2016

Wolf
Regierungsdirektor